

Bayerischer Landtag  
Stenographischer Bericht

96. Sitzung

Freitag, den 27. Juni 1952

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 2382

Glückwunsch zum 65. Geburtstag des Abgeordneten **Dr. Franke**

Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 2382  
Dr. Franke (SPD) . . . . . 2382

Entwurf eines Gesetzes über die **Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberver sicherungsämtern in Bayern** (Beilage 2272)

Bericht des

Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 2787)

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2879)

Kunath (SPD), Berichterstatter . . . . . 2383  
Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 2383

Abstimmungen . . . . . 2384

Antrag der Abg. Meixner u. Fraktion, von Knoeringen u. Fraktion, Dr. Baumgartner u. Fraktion, Dr. Strosche u. Fraktion, Dr. Bezold u. Fraktion betr. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags** (Beilage 2801)

Bericht der Ausschüsse für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2906)

Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . . . 2385  
Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 2385

Abstimmungen . . . . . 2385

Antrag der Abgeordneten Eberhard, Nagen-gast u. Fraktion betr. **Gesetz zur Änderung des bayerischen Jagdgesetzes** (Beilage 2670)

Bericht des

Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2791)

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2884)

Bachmann Gg. (CSU), Berichterstatter . . . . . 2385  
Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 2386

Abstimmungen . . . . . 2386

Antrag der Staatsregierung auf **Vorweg-  
nehmung von Stellen und Haushaltsmit-  
teln aus Anlaß der Überführung der bis-  
herigen US-Lohnstellen auf die Besat-  
zungslastenverwaltung** (Beilage 2871)

Bericht des Ausschusses für den Staats-  
haushalt (Beilage 2905)

Strobl (SPD), Berichterstatter . . . . . 2387  
Zietsch, Staatsminister . . . . . 2390, 2395  
Lanzinger (BP) . . . . . 2392, 2394  
Haas (SPD) . . . . . 2393  
Bezold (FDP) . . . . . 2393, 2394  
Stain (BHE) . . . . . 2394  
von Haniel-Niethammer (CSU) . . . . . 2395  
Dr. Baumgartner (BP) (z. Geschäftsord-  
nung) . . . . . 2396

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Dr. Baumgartner (BP) . . . . . 2397

Beschluß . . . . . 2397

Entwurf eines Gesetzes über die **beamten-  
und dienststrafrechtliche Stellung, Besol-  
dung und Versorgung der Landräte und  
Bürgermeister (Gesetz über kommunale  
Wahlbeamte)** — Beilage 2647 —

— Zweite Lesung —

Bericht des Ausschusses für Besoldungs-  
fragen

Sittig (SPD), Berichterstatter . . . . . 2397, 2400  
Knott (BP) . . . . . 2398  
Dr. Eberhardt (FDP) . . . . . 2399  
Junker (CSU) . . . . . 2400, 2402  
Haußleiter (fraktionslos) . . . . . 2400  
Dr. Hoegner, Staatsminister . . . . . 2401, 2402  
Dr. Wüllner (fraktionslos) . . . . . 2401  
Simmel (BHE) . . . . . 2402

Abstimmungen . . . . . 2403

Antrag der Abgeordneten von Knoeringen,  
Kiene u. Fraktion betr. Erlaß einer Ver-  
ordnung zur **Durchführung des § 38 Abs. 2  
des Entschädigungsgesetzes** (Beilage 2806)

Bericht des

Ausschusses für den Staatshaushalt (Bei-  
lage 2931)

Ausschusses für Rechts- und Verfassungs-  
fragen (Beilage 2932)

Haas (SPD), Berichterstatter . . . . . 2404  
Präsident Dr. Hundhammer . . . . . 2405

Beschluß . . . . . 2405

Entwurf eines Gesetzes zur <b>Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen</b> (Beilage 1953)	
Bericht der Ausschüsse für Besoldungsfragen, für Rechts- und Verfassungsfragen und für den Statshaushalt (Beilage 2893)	
Donsberger (CSU), Berichterstatter	2405, 2408
Hofmann Leop. (SPD), Berichterstatter	2405
Hadasch (FDP) (z. Geschäftsordnung)	2408
Präsident Dr. Hundhammer	2408
Beratung und Abstimmung vertagt	2409
Zur Tagesordnung	
Haas (SPD)	2409
Dr. Lippert (BP)	2409
Wimmer (SPD)	2409
Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Korff, Dr. Brücher u. Fraktion betr. <b>Gesetz zur Änderung über die Schulpflicht</b> (Beilage 2540)	
Präsident Dr. Hundhammer	2409
Dr. Brücher (FDP)	2409
Rückverweisung an den kulturpolitischen Ausschuß	2409
Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Kiene u. Fraktion betr. <b>vorgriffweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ausbau der Landestaubstummennanstalt Neufriedenheim</b> (Beilage 2705)	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2799)	
Haas (SPD), Berichterstatter	2409
Beschluß	2410
Antrag der Abgeordneten Hettrich u. Gen. betr. <b>Einstellung von Fachkräften für den Flurbereinigungsdienst</b> (Beilage 2332)	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2701)	
Baumeister (CSU), Berichterstatter	2410
Stain (BHE)	2410
Beschluß	2410
Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert und Dr. Raß betr. <b>vorgriffweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1952 für die Errichtung einer Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg</b> (Beilage 2624)	
Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2771)	
Bachmann Gg. (CSU), Berichterstatter	2411
Zietsch, Staatsminister	2411
Nagengast (CSU)	2412
Dr. Lippert (BP), Antragsteller	2412
Beschluß	2413
Persönliche Bemerkung gemäß § 68 der Geschäftsordnung	
Freundl (CSU)	2413

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 4 Minuten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich eröffne die 96. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Bungartz, Demeter, Hillebrand, Högn, Dr. Jüngling, Dr. Müller, Pittroff, Dr. Schedl, Stock, Dr. Weiß, Wölfel.

Meine Damen und Herren! Das Mitglied des Hohen Hauses, Herr Abgeordneter Professor **Dr. Franke**, kann heute seinen 65. Geburtstag feiern.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

An der lebhaften Reaktion, mit der das Haus diese Mitteilung sofort quittiert hat, kann man feststellen, welch besonderer Hochachtung und Verehrung sich der Herr Kollege Dr. Franke erfreut. Ich spreche sicher im Namen des ganzen Hauses, wenn ich den Wunsch zum Ausdruck bringe, daß dem Kollegen Dr. Franke die Frische der Mitarbeit, mit der er in unserem Kreis tätig ist, noch recht lange erhalten bleiben möge.

(Bravo-Rufe)

Wir schätzen den Herrn Kollegen Dr. Franke wegen seiner Anteilnahme an den Arbeiten des Landtags, aber auch wegen seiner Tätigkeit und Bedeutung als Gelehrter außerhalb des Landtags. Besonders herausheben möchte ich die rasche und frühe Anknüpfung von Fäden zum Ausland, insbesondere nach Südamerika, die der Herr Kollege Dr. Franke nach 1945 aufgenommen hat und die den Interessen des Volkes im ganzen gedient haben.

**Dr. Franke (SPD):** Ich danke dem Herrn Präsidenten für seine warmen, herzlichen und mehr als anerkennenden Worte. Ich möchte aber eines sagen: Sehen Sie, hier im Parlament gibt es verschiedene Phasen, die man miterlebt: die Gratulation zum 60. Geburtstag, die zum 65., und diese kurze Spanne von fünf Jahren sagt einem, daß das Alter kostbarer wird, weil es eben nur noch Spannen von fünf Jahren, Lustren, sind, die man zählt, und weil man seinen — verzeihen Sie — privaten Fünfjahresplan machen muß, wie lange man noch schaffen kann. Ich darf Ihnen als Zugereister, der wirklich ganz von Herzen Bayern geworden ist

(Lebhafte Bravo-Rufe bei der BP)

und dabei immer Deutscher geblieben ist, für das Vertrauen danken, das Sie mir alle entgegengebracht haben. Ich möchte nur eines wünschen: daß jedem, der neu hierher gekommen ist, das gleiche Heimatgefühl erwächst wie mir. Ich hoffe, daß es mir vergönnt sein möge, in diesem Sinne weiterzuwirken, wenn ich dazu den Auftrag erhalten sollte.

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat sich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Schreiner entsprechend in seiner heutigen Sitzung mit dem Vorfall in der Fragestunde am 24. Juni befaßt. Inzwischen ist der

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus selber im Plenum des Landtags auf die Angelegenheit zurückgekommen. Der Ältestenrat ist der Auffassung, der Fall könne damit als erledigt betrachtet werden.

Dann möchte ich zu den weiteren Dispositionen bezüglich der Arbeit des Plenums eine Mitteilung machen. Es wird hoffentlich heute möglich sein, die wichtigsten und vordringlichsten Gegenstände der vorliegenden Tagesordnung aufzuarbeiten. Dann dürfte es sich empfehlen, den Ausschüssen 14 Tage Zeit für ihre Arbeit zu geben, insbesondere dem Haushaltsausschuß, dessen Vorsitzender mir erklärte, er hoffe innerhalb von 14 Tagen die restlichen Etats erledigen zu können. Dazu wird es allerdings notwendig sein, daß die Staatsregierung den außerordentlichen Haushalt, der dem Landtag noch nicht vorliegt, recht bald in Vorlage bringt. Der Herr Staatsminister der Finanzen stellt das in Aussicht.

**Zietsch, Staatsminister:** Jawohl.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir würden anschließend acht, vielleicht auch 14 Tage Vollsitzung halten müssen, um die Ausschüßergebnisse endgültig zu verbescheiden, und dann, wie bereits festgelegt, in die Ferien eintreten. Wenn aber der Ferienbeginn sich um acht Tage verschiebt, wie es jetzt den Anschein hat, dann dürfte es empfehlenswert sein, auch das Ferienende um acht Tage hinauszuschieben. Der Ältestenrat hält das deswegen für zweckmäßig, weil dann der Termin des Wiederbeginns der Landtagsarbeit sich mit dem Schulbeginn decken würde, so daß die Abgeordneten in der Ferienzeit mit ihren Familien zusammen sein können. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Es liegt ferner noch vor eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Strosche und Fraktion. Im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten Strosche wird diese Interpellation nicht mehr heute, sondern in der nächsten Vollsitzung behandelt werden. Der Gegenstand, der hier zur Diskussion steht, behält ja seine Aktualität bei.

Ich schlage vor, nunmehr die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der Landräte und Bürgermeister zu halten. — Ich höre jedoch soeben, daß der Besoldungsausschuß und der Rechts- und Verfassungsausschuß ihre Arbeit anscheinend noch nicht abgeschlossen haben. Wir können diesen Punkt also erst im Lauf des Vormittags aufgreifen, sobald die Ausschüsse uns ihre Ergebnisse vorlegen. Es dürfte aber zweckmäßig sein, diese Materie, wenn irgend möglich, noch heute zu erledigen.

Ich rufe auf Ziffer 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Obergversicherungsämtern in Bayern (Beilage 2272).**

Über die Beratungen des Besoldungsausschusses (Beilage 2787) berichtet der Herr Abgeordnete Kunath; ich erteile ihm das Wort.

**Kunath (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! In der 26. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen vom 27. Mai 1952 wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Obergversicherungsämtern in Bayern behandelt. Sie finden diesen Entwurf auf Beilage 2272. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Lenz.

Der Berichterstatter nahm Bezug auf die sehr ausführliche Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist, und bemerkte, die Vorsitzenden der KB-Kammern seien zur Zeit als Angestellte tätig, was nach dem Gesetz nicht zulässig sei. Die Vorsitzenden müßten vielmehr Beamte der Obergversicherungsämter sein. Andererseits sei aber die Tätigkeit der KB-Kammern vorübergehender Art und in längstens zwei bis drei Jahren beendet. Es bleibe also kein anderer Ausweg, als ein Gesetz zu schaffen, nach welchem die Vorsitzenden der Kammern zu Beamten auf Zeit ernannt werden können. Dem diene der vorliegende Entwurf. — Der Mitberichterstatter schloß sich dieser Meinung an.

Kollege Donsberger wies darauf hin, daß mit dem Ausdruck „Beamte auf Zeit“ bisher Wahlbeamte bezeichnet wurden. Bei dem in Frage stehenden Personenkreis handle es sich aber nicht um Wahlbeamte. Infolgedessen sei zunächst die Frage zu klären, ob er unter den Begriff der Beamten auf Zeit fallen könne.

Der Berichterstatter hegte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die von der Staatsregierung vorgeschlagene Regelung; denn nach Artikel 87 Absatz 2 der bayerischen Verfassung seien nur die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Hier handle es sich aber um eine vorübergehende Maßnahme, die notwendig sei, um einem Notstand abzuweichen und den Bescheiden der KB-Kammern Rechtsgültigkeit zu verleihen.

Der Gesetzentwurf wurde schließlich bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Rechts- und Verfassungsausschuß, dessen Berichterstatter augenblicklich ebenfalls im Besoldungsausschuß tätig ist, hat beschlossen (Beilage 2879), dem Plenum die Zustimmung zu der vom Ausschuß für Besoldungsfragen vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen, er hat also keine Erinnerung erhoben.

Zu dem Gesetzentwurf liegt vor ein Antrag Kunath. Hierzu erteile ich dem Herrn Abgeordneten Kunath das Wort.

**Kunath (SPD):** Meine Damen und Herren! Es ist notwendig, den Entwurf zu ändern. Der Ergänzungsantrag liegt Ihnen vor. Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Gesetzesüberschrift sind nach den Worten „bei den Obergversicherungsämtern“ die Worte „und dem Landesversicherungsamt“ einzufügen.

(Kunath [SPD])

2. In § 1 Absatz 1 sind nach den Worten „zum Mitglied eines Oberversicherungsamtes“ die Worte „oder des Bayerischen Landesversicherungsamtes“ einzufügen.

Es sind nämlich auch beim Landesversicherungsamt, nicht nur bei den Oberversicherungsämtern, solche Hilfskammern vorhanden. Bei der Beratung des Gesetzes wurde übersehen, diese Einfügung noch mit zu verarbeiten. Ich bitte Sie also, auch dem Ergänzungsantrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es wird so verfahren.

Eine weitere Wortmeldung liegt mir nicht vor. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung nach dem Wortlaut des Gesetzes, wie er Ihnen auf Beilage 2272 vorliegt.

Ich rufe auf den § 1. Hierzu haben die beiden Ausschüsse vorgeschlagen, nach dem Wort „Jahren“ die Worte „längstens bis zum 31. März 1954“, zu streichen. Danach würde der § 1 folgenden Wortlaut haben:

(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probendienst sind (Art. 10, 11 BBG.), können zum Zwecke der Ernennung zum Mitglied eines Oberversicherungsamtes zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu zwei Jahren ernannt werden.

(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.

Hierzu ist einschlägig der Antrag des Abgeordneten Kunath, der nach den Worten „zum Mitglied eines Oberversicherungsamtes“ die Worte „oder des Bayerischen Landesversicherungsamtes“ eingefügt wissen will. Wer dem Antrag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Die Ergänzung ist einstimmig genehmigt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 1 im ganzen. Wer ihm in der jetzt erweiterten Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Der § 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet:

Die Verordnung Nr. 120 betreffend Ernennung von Mitgliedern der Oberversicherungsämter in Bayern vom 25. November 1946 (GVBl. 1947 S. 112) wird aufgehoben.

Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 3. Die beiden Ausschüsse beantragen, als Tag des Inkrafttretens den 1. April

1952 einzusetzen. Demnach erhält § 3 folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft. Es tritt am 31. März 1954 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß die Annahme einstimmig erfolgt ist. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, der die Beschlüsse der ersten Lesung zugrundeliegen.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —. Ich stelle fest, daß die drei Paragraphen des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es wird so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist das Gesetz angenommen.

In dem Antrag Kunath ist vorgeschlagen, die Überschrift des Gesetzes, die nach dem Regierungsentwurf lauten würde:

Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern in Bayern

dahingehend zu erweitern, daß nach den Worten „bei den Oberversicherungsämtern“ eingefügt wird: „und dem Landesversicherungsamt“.

Wir stimmen zunächst über diese Erweiterung der Gesetzesüberschrift ab. Wer mit der Erweiterung einverstanden ist, wird gebeten, sich vom Platz zu erheben. — Einstimmig angenommen. Ich darf feststellen, daß damit die ganze Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. — Es erhebt sich dagegen keine Erinnerung. Die Beratung dieses Gesetzes ist damit abgeschlossen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Meixner und Fraktion, von Knoeringen und Fraktion, Dr. Baumgartner und Fraktion, Dr. Strosche und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (Beilage 2801).**

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ortloph.

**Ortloph** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Der Antrag liegt Ihnen auf Beilage 2801 vor. Er ist unterzeichnet von den Fraktionen der CSU, der SPD, der BP, des BHE und der FDP. Die Angelegenheit wurde in der 111. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt am 9. Juni 1952 behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter Lanzinger.

Der Berichterstatter teilte mit, es handle sich um die Streichung folgenden Satzes:

Abgeordnete, die auf der Reise zu einer Sitzung zur nächsten Schnellzugsstation ein Kraftfahrzeug benutzen müssen, erhalten einmal in der Woche die dadurch entstandenen Auslagen gegen Nachweis ersetzt.

Der Antrag wurde eingehend behandelt, es wurde alles Für und Wider, ich möchte fast sagen, mit der Goldwaage abgewogen.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses erklärte, daß der § 2 des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und deshalb dahingehend geändert werden müsse, daß das Gesetz nicht am 1. April, sondern am 1. Juli 1952 in Kraft tritt.

Auch der Mitberichterstatter schloß sich diesen Ausführungen des Vorsitzenden an.

Nach eingehender Behandlung erging einstimmig der Beschluß, den Sie auf Beilage 2906 finden:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 2 folgende Fassung erhält:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Ich bitte Sie, sich diesem einstimmig gefaßten Beschluß anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Berichterstattung des Herrn Abgeordneten Ortloph über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt hat bereits dem auch vom Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlenen Beschluß Rechnung getragen, das Gesetz in § 2 dahin zu formulieren, daß es am 1. Juli 1952 in Kraft tritt. Im übrigen hat der Rechts- und Verfassungsausschuß ebenfalls die Annahme des Gesetzes empfohlen. Ich schlage dem Hohen Hause vor, auch in diesem Fall die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt der Wortlaut zugrunde, wie er sich auf Beilage 2801 findet. Ich rufe auf § 1. Er lautet:

### § 1

Der letzte Satz des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) entfällt.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist § 1 angenommen.

Ich rufe auf § 2. Die Ausschüsse für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen schlagen folgende Fassung vor:

### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist die erste Lesung über das Gesetz beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf § 1 —, § 2. — Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Das Gesetz hat die Überschrift:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Die Beratung über dieses Gesetz ist damit zu Ende.

Ich bin gebeten worden, bekanntzugeben, daß der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen im Augenblick wieder seine Beratungen zu Ziffer 2 der Tagesordnung aufnimmt. Die Mitglieder des Ausschusses werden gebeten, in den Saal I zu kommen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 11 der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Eberhard, Nagengast und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes (Beilage 2670).**

Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2791) berichtet der Herr Abgeordnete Georg Bachmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Bachmann** Georg (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Der von den Kollegen Eberhard, Nagengast und Fraktion auf Beilage 2670 eingebrachte Gesetzent-

(**Bachmann Georg** [CSU])

wurf zur Änderung des Artikels 35 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes bezweckt die Ausfüllung einer in diesem Gesetz vorhandenen Lücke bezüglich der Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger.

Der Antragsteller Nagengast wies in der Begründung unter anderem darauf hin, daß bei der Überalterung des Berufsstandes der Jäger ein dringender Bedarf an Nachwuchs vorhanden sei. Es warten fast hundert Lehrlinge, darunter viele Kriegsteilnehmer, auf die Möglichkeit, endlich die staatliche Prüfung als Berufsjäger ablegen zu können. Den Bedenken des Justiz- und Innenministeriums über die Zweckmäßigkeit des Antrags sei durch Anfügung des Satzes:

Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger werden durch Verordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt

Rechnung getragen worden.

Berichterstatter und Mitberichterstatter befürworteten unter Anführung beachtenswerter Gesichtspunkte die Annahme der Gesetzesänderung.

Der Abgeordnete K i e n e betonte, daß man ein Gesetz nicht ohne Not ändern solle. Er empfahl, den Antrag auf den letzten Satz zu beschränken, der durch eine Durchführungsverordnung des Landwirtschaftsministeriums wirksam werden könne. Sonst entstehe ein Widerspruch zwischen der Jagdschutzausübung durch Revierinhaber, durch angestellte Jäger und Berufsjäger. Der ehrenamtliche Jagdreferent und ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machten Ausführungen über die Begriffe „Berufsjäger“ und „angestellte Jäger“. Auch letztere seien Hilfsorgane der Polizei, für welche der Staat eine Haftung zu übernehmen habe, ohne daß sie immer über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Das jetzige bayerische Jagdgesetz reiche nicht aus, um eine Verordnung zur Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger zu erlassen.

Da die Rechtsfrage noch den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu beschäftigen hatte, über dessen Beratungen anschließend berichtet werden wird, ergab die Abstimmung nach der praktischen Seite im Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs mit allen Stimmen gegen eine Stimme.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat, wie Sie der Beilage 2884 entnehmen können, beschlossen, Zustimmung zu empfehlen mit der Maßgabe, daß § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

Letztere haben innerhalb ihres Dienstbezirkes bei der Ausübung des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes

und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch die Jagdbehörde bestätigt und Berufsjäger sind; sie müssen einen Ausweis hierüber im Dienst bei sich tragen und unterstehen der Aufsicht der Jagdbehörden. Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger werden durch eine Verordnung geregelt, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erläßt.

Ich schlage vor, bei diesem Gesetz ebenfalls die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Es wird so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache im Rahmen der ersten Lesung. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 2670 zugrunde.

Ich rufe auf den § 1. Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat vorgeschlagen, in § 35 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes das Wort „Hilfsorgane“ durch das Wort: „Hilfsbeamte“ zu ersetzen. Ferner empfiehlt er, daß die Verordnung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden soll. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen erhält der § 1 folgende Fassung:

### § 1

Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 33) erhält folgende Fassung:

(1) Der Revierinhaber kann den Jagdschutz selbst ausüben, wenn er im Besitz einer Jagdkarte ist, oder durch angestellte Jäger ausüben lassen.

Den übrigen Teil habe ich vorhin als Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses bereits vorgelesen.

Wer den Vorschlägen der beiden Ausschüsse zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf den § 1 —, § 2. — Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Es wird so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die einstimmige Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat die Überschrift:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes gebilligt wurde.

Damit ist die Beratung dieses Punktes der Tagesordnung abgeschlossen.

Ich rufe nunmehr, nachdem der Berichterstatter, Herr Kollege Strobl, anwesend ist, die Ziffer 5 der Tagesordnung auf:

**Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln aus Anlaß der Überführung der bisherigen US-Lohnstellen auf die Besatzungslastenverwaltung (Beilage 2871).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2905) berichtet, wie erwähnt, der Herr Abgeordnete Strobl. Ich erteile ihm das Wort.

**Strobl (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der Herr Ministerpräsident hat, wie Sie aus Beilage 2871 ersehen, namens der Staatsregierung folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. für die Besetzung der ab Rechnungsjahr 1952 auf die Behörden der Besatzungslastenverwaltung zu überführenden bisherigen US-Lohnstellen im Vorgriff auf den Haushalt 1952 das Personal bei Epl. VI Kap. 514, Anlage C um folgende Stellen zu erhöhen und über die durch die Stellenmehrung erforderlichen persönlichen Ausgaben in der benötigten Höhe zu verfügen:

6 Stellen der Vergütungsgruppe IV	
22	„ „ „ V b
45	„ „ „ VI b
110	„ „ „ VII
65	„ „ „ VIII
12	„ „ „ IX
15	„ für Arbeiter (Kraftfahrer und Reinemachefrauen)

275 Stellen zusammen;

2. im Vorgriff auf den Haushalt 1952 die aus Anlaß der Überführung der bisherigen US-Lohnstellen auf die Behörden der Besat-

zungslastenverwaltung anfallenden Sachausgaben zu leisten und hierfür die bei Epl. VI Kap. 514 Tit. 224 veranschlagten Mittel in der erforderlichen Höhe in Anspruch zu nehmen.

Diese Mittel sind 1,4 Millionen für die Personalausgaben und 240 000 DM für die Sachausgaben, zusammen also 1 640 000 DM.

Da dieser Antrag des Herrn Ministerpräsidenten im Ausschuß abgelehnt worden ist, möchte ich zunächst auch auf die Begründung, die diesem Antrag beiliegt, hinweisen. Ich darf die wichtigsten Punkte daraus vorlesen:

Die Bezahlung aller einheimischen Arbeitnehmer der US-Besatzungsmacht, die die Berechnung, Auszahlung und Abrechnung der Lohn- und Gehaltsbezüge einschließt, wird derzeit von der US-Besatzungsmacht selbst durchgeführt, die zu diesem Zweck bei den US-Armee- und Luftwaffendienststellen sog. „US-Lohnstellen“ eingerichtet hat. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben dieser Stellen gingen zu Lasten des Alliierten Haushalts „Auftragsausgaben Klasse II“ und wurden damit vom Bund finanziert.

Mit Schreiben vom 3. 1. 1952 hat nunmehr das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland — entsprechend den seit langem vorgebrachten deutschen Wünschen — dem Herrn Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß die US-Besatzungsmacht mit der Übergabe der Zuständigkeit für die Aufgaben auf dem Gebiet der Entlohnung der bei den amerikanischen Streitkräften beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte einverstanden ist und diesen Übergang auf die deutsche Verwaltung noch Anfang des Kalenderjahres 1952 vorgenommen wissen will. Nach den „Grundsätzen über die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Besatzungslasten“ (Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern — Min.Bl. des Bundesfinanzministeriums vom 5. Mai 1950) tragen die Länder die persönlichen und sächlichen Kosten ihrer Besatzungslastenverwaltung.

Noch ein weiterer wichtiger Satz:

Die schon ab Beginn des Rechnungsjahres 1952 angeordnete Überführung der Lohnstellen von der Besatzungsmacht auf die deutsche Besatzungslastenverwaltung muß nunmehr bis 1. Juli 1952 vollzogen sein.

So weit der Antrag und die Begründung des Herrn Ministerpräsidenten.

Mit diesem Antrag hat sich der Ausschuß für den Staatshaushalt in der 115. und 116. Sitzung am 18. und 19. Juni befaßt. Für den Abgeordneten Hofmann Leopold war ich als Berichterstatter bestimmt; Mitberichterstatter war Herr Lanzinger.

Ich habe als Berichterstatter ausgeführt, daß es sich bei den im Antrag gestellten Forderungen um eine Vorwegnahme der auf Seite 46 des Einzelplans VI enthaltenen Stellenmehrungen und

(Strobl [SPD])

der eingesetzten Beträge (Einzelplan VI Seite 18) handle. Der Antrag sei mit einer ausreichenden Begründung versehen, weshalb ich die Zustimmung beantragen könne.

Der Mitberichterstatter wollte zunächst wissen, welche Aufgaben die zu übernehmenden Angestellten zu erfüllen haben. Diese Frage wurde vom Vorsitzenden durch die zusätzliche Frage ergänzt, ob dadurch, daß der bayerische Staatshaushalt Personal- und Zweckausgaben übernehme, auf der anderen Seite bei den Besatzungslasten Ausgaben in Wegfall kommen.

Regierungsdirektor Dr. Kaiser führte hierzu aus, es müßten die etwa 80 bis 90 000 Zivilbeschäftigten der amerikanischen Besatzungsmacht in Bayern entlohnt werden, was bisher durch sogenannte US-Lohnstellen der Amerikaner selbst geschehen sei. Lange Verhandlungen seien geführt worden, die Entlohnungen durch deutsche Stellen vornehmen zu lassen, und selbst der Bericht des Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1949 bedauere, daß diese Arbeit noch nicht auf die deutsche Verwaltung übergegangen sei. Nunmehr hätten die Besatzungsmächte diesem Übergang zugestimmt, und die Entlohnung gehe mit Wirkung vom 1. Juli 1952 auf die bayerischen Besatzungskostenämter über. Bisher sei die Entlohnung der Angestellten, die die Lohnabrechnung durchführten, über den Bund gelaufen, der das nur sehr ungern getan habe. Diese Vergünstigung falle nunmehr weg, und die Ausgaben müßten auf Grund des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern in Zukunft von Bayern getragen werden.

Abgeordneter Haas, der sich dagegen wandte, daß den Ländern immer wieder neue Bundesaufgaben übertragen werden, bat um Aufklärung, ob man sich im Generalvertrag darüber unterhalten habe, wer die Kosten zu tragen habe, wenn es keine Besatzungsmächte mehr gebe.

Regierungsdirektor Dr. Kaiser erwiderte, daß es nach der derzeitigen Situation kaum eine wesentliche Änderung gebe; man werde dann keine Besatzungsmacht, sondern nur noch eine Stationierungsmacht haben und Stationierungskosten zu tragen haben.

Dr. Lippert warf die Frage auf, wer diese Kräfte nach TO. A eingestuft habe und ob die Tätigkeitsmerkmale der Betroffenen nachgeprüft seien. Bekanntlich hätten die amerikanischen Dienststellen Überbesetzungen und Überdotierungen vorgenommen.

Der Vorsitzende stellte fest, es sei so, daß die staatlichen Stellen die Löhne ausrechnen dürfen, die Besatzungsmacht aber ihre Kräfte einstellt und ausstellt. Die Kosten, die bisher für die Lohnberechnung angefallen sind, übernehme nunmehr der bayerische Staat; einen Einfluß auf die Besetzung, die Berechnung und Bewertung der Stellen habe der Staat aber nicht. — Der Vorsitzende nahm an, daß es sich lediglich um einen Wunsch der Besatzungsmacht handle, dem Bayern Rechnung tragen könne, aber nicht Rechnung tragen müsse. Er

fragte, welche Situation eintrete, wenn Bayerns Landtag die Berechnung der Löhne ablehne.

Der Mitberichterstatter Lanzinger bat um Beantwortung der Frage, welche bayerische Stellen die Übernahme verlangt haben und aus welchem Grund.

Regierungsdirektor Dr. Kaiser erklärte, der Einfluß auf die Einstufung der etwa 80 000 bei den Amerikanern beschäftigten Personen sei sehr gering. Schon lange gehe der Kampf um eine entsprechende Einflußnahme auf die Stellenpläne und die Einstufung. In diesem Zusammenhang sei der Wunsch entstanden, die ganze Lohnzahlungsangelegenheit in deutsche Hände zu bekommen. In dieser Richtung sei der erste Schritt insofern gelungen, als die Besatzungsmächte zugestimmt haben. Damit sei aber die Einstufung den deutschen Stellen noch nicht übertragen worden. Auch der Generalvertrag enthalte keine Lösung dieser Frage, doch sei vorgesehen, daß Kollektivvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft in Kraft gesetzt werden sollen, die die Besatzungsmächte anerkennen müssen. Diesbezügliche Verhandlungen würden seit einem Jahre geführt und stünden kurz vor dem Abschluß. Mit der Übernahme der Lohnstellen in deutsche Hände solle ein Ansatzpunkt für die spätere Einstufung des Zivilpersonals der Besatzungsmächte gegeben sein, wie der Bund gegenüber dem zögernden Verhalten der Staatsregierung betont habe. In der Einstufung der Leute, die von den bisherigen US-Lohnstellen auf die Behörden der Besatzungslastenverwaltung übernommen werden sollen, insgesamt 275 Personen, sei das Ministerium nicht gebunden. Die Leute seien von der Besatzungsmacht entlassen worden und würden vom Ministerium neu eingestellt. Die Einstufung erfolge nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO. A und TO. B.

Zur Frage, was geschehe, wenn Bayern diese neue Aufgabe nicht übernehme, führte der Regierungsvertreter aus, daß auch die übrigen Länder sich diese Frage vorgelegt und in Erkenntnis der Sachlage der Übernahme zugestimmt haben. Von der Übernahme seien vor allem die Länder Bremen, Baden, Württemberg und Bayern betroffen, da es in den Ländern der britischen Zone bereits Aufgabe deutscher Stellen sei, die Berechnung durchzuführen. In der britischen Zone sei der Einfluß auf die Einstufung etwas größer, doch habe sich auch die britische Besatzungsmacht die Ein- und Ausstellung vorbehalten. Im Generalvertrag sei es nicht gelungen, die Frage zu lösen, wer der Arbeitgeber für die Zivilbeschäftigten bei den Besatzungsmächten sei. Man habe sich im Generalvertrag dadurch geholfen, daß man die Funktionen des Arbeitgebers verteilt habe. Einstellung und Kündigung liege bei der Besatzungsmacht, die übrigen Funktionen würden von deutscher Seite ausgeübt, was allerdings schon einen wesentlichen Faktor dadurch umschließt, daß man von deutscher Seite aus Kollektivvereinbarungen treffen darf. Würde sich Bayern weigern, dann greife der Bund auf das Verwaltungsabkommen auf dem Gebiet der Besatzungslasten und auf das Überleitungsgesetz zurück. Die Zweckausgaben

(Strobl [SPD])

gehen nach Artikel 120 des Grundgesetzes auf den Bund über, die Verwaltungskosten seien aber Sache der Länder. Bei dieser Frage tauche auch das Problem auf: föderalistisches System oder zentralistische Organisation? Die Länder hätten bisher immer den Standpunkt vertreten, entscheidend mitreden zu wollen, dafür aber die Verwaltungskosten in Kauf zu nehmen. Gegen die Einsparung von Besatzungslasten zum Schaden der Betroffenen hätten sich bis jetzt sowohl der Bundesfinanzminister als auch sämtliche Länderfinanzminister gewandt. Im Entwurf des Generalvertrags sei vorgesehen, daß die Vergütungen für Leistungen durch deutsche Gesetze festgelegt werden sollen. Die Tätigkeitsmerkmale der Angestellten würden vom bayerischen Rechnungshof geprüft.

Der Vorsitzende erklärte, man könne auf die Lohnrechnungsstellen verzichten; denn entscheidend sei doch, einen Einfluß darauf zu gewinnen, wann die Dienstkräfte eingestellt und entlassen werden können und in welche Stufe sie eingestuft werden sollen. Ganz bewußt habe er hervorgehoben, daß der Bund vorläufig die Kosten getragen habe. Seiner Auffassung nach müßten die Kosten auf Besatzungslasten verrechnet werden, und es sei Willkür, zu erklären, daß nach dem Grundgesetz lediglich die Zweckausgaben vom Bund übernommen würden. Die Besoldung des Personals, das für die Besetzung tätig ist, sei eine Zweckausgabe, die auf Besatzungskosten gehe. Selbst wenn der Bund das sogenannte Verwaltungsabkommen kündige, falls Bayern nicht zustimme, könne nicht viel passieren. Für die Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte würde ein Betrag von 1,4 Millionen D-Mark, und für sächliche Ausgaben ein Betrag von 240 000 DM, insgesamt also 1,64 Millionen D-Mark notwendig werden.

Ich darf nun einige Äußerungen übergehen, weil sie nur Wiederholungen dessen darstellen, was bereits gesagt wurde. Abgeordneter von Haniel-Niethammer bezeichnete die Ablehnung des Antrags als stimmungsmäßig sehr naheliegend. Bei genauer Prüfung komme man aber doch zu der Auffassung, daß sich die Dienststellen des Bundes bei ihrem Angebot etwas gedacht haben müßten. Da auch die anderen Länder bereits in den sauren Apfel gebissen hätten, müsse an der Angelegenheit doch etwas sein; denn die Leute, die ständig mit den Amerikanern verhandeln, müßten in dieser Übernahme doch wohl einen ersten Schritt sehen, einen Einfluß auf die außerordentlichen Entlohnungen der US-Angestellten zu bekommen. Es sei deshalb nicht ganz leicht, eine eindeutige Stellung zu beziehen.

Regierungsdirektor Dr. Kaiser meinte allerdings, die in den Jahren 1945 bis 1947 vorhandenen Zustände, daß Stenotypistinnen mit Regierungsratsgehältern dotiert wurden, seien jetzt weitgehend beseitigt. Zur Zeit werde vor allem die Zahl der bei den Amerikanern beschäftigten Personen angegriffen. Die Einstufung richte sich im allgemeinen nach deutschen Grundsätzen, so daß

überhöhte Einstufungen kaum mehr zu finden seien. Die Kollektivvereinbarungen dürften sogar noch einen Schritt weiterführen.

Regierungsdirektor Dr. Gaschott bemerkte, die Bundesstellen wie auch die bayerischen Stellen seien sich darüber klar, daß man erst dann einen Erfolg auf diesem Gebiet erzielt habe, wenn deutsche Stellen den ganzen Fragenkomplex in die Hände bekommen haben, also auch den Einfluß auf die Einstufung, Anstellung und Kündigung. Nach den zwischen den Ländern und dem Bund und zwischen dem Bund und der Besatzungsmacht geführten Verhandlungen sei dieser Einfluß aber nur dadurch zu gewinnen, daß dieser erste Schritt getan werde. Wenn der Einwand gebracht werde, Bayern müsse nunmehr neue Ausgaben übernehmen, so möchte er darauf hinweisen, daß man durch die Verhandlungen über den Finanzausgleich mit dem Bund einen Teil der Ausgaben wieder auszugleichen hoffe.

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Brücher erwiderte Regierungsdirektor Dr. Kaiser, daß die Länder der US-Zone bisher das Glück gehabt hätten, die Verwaltungskosten nicht tragen zu müssen. Die Länder der britischen und französischen Zone hätten jedoch für diese Kosten in ihren Ländern aufkommen müssen.

Der Mitberichterstatter beantragte die Ablehnung des Antrags, da es sich um reine Besatzungskosten handle, für die der Bund und nicht Bayern zuständig sei.

Als Berichterstatter beantragte ich Zustimmung, da der Antrag vom Ministerpräsidenten ausgehe und auf einem Beschluß des Ministerrats beruhe. Eine Ablehnung bedeute einen Tadel des Ministerpräsidenten in der Richtung, daß er im Bundesrat dem Verwaltungskosten- und Überleitungsgesetz zugestimmt habe.

Ich darf noch eines bemerken, wozu ich als Berichterstatter auch Stellung nahm. Ich sah in dem Artikel 120 des Grundgesetzes keine Grundlage für den Antrag der Staatsregierung; denn dieser Artikel besagt eindeutig, daß der Bund die Aufwendungen für die Besatzungskosten usw. trägt, sie also nicht auf die Länder abgewälzt werden können. Im weiteren besagt der Artikel nur, was unter Besatzungskosten zu verstehen ist; von einer Auswirkung auf den Artikel 83 kann also keine Rede sein. Wenn ich trotzdem dem Antrag zugestimmt habe, so nur deshalb, weil der Bundesratsbevollmächtigte Bayerns dem Überleitungsgesetz und dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vom 5. Mai zugestimmt hat und man ihn nicht desavouieren darf.

Zum Schluß beantragte der Mitberichterstatter trotz der durch die Staatsregierung gegebenen Aufklärung die Ablehnung des Antrags, während ich als Berichterstatter für die Genehmigung eintrat. Der Antrag der Staatsregierung wurde mit 12 Stimmen gegen 8 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Nachdem ich den Ausschußantrag zu vertreten habe, muß ich die Ablehnung empfehlen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort ist zunächst der Herr Staatsminister der Finanzen gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Zietsch, Staatsminister:** Hohes Haus! Der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags hat den Antrag der bayerischen Staatsregierung auf Vorwegbewilligung zusätzlicher Haushaltsmittel für die bayerische Besatzungskostenverwaltung aus Anlaß der **Überführung der US-Lohnstellen** in die deutsche Verwaltung in seinen Sitzungen am 18. und 19. Juni leider abgelehnt. Ich muß nun einige Bemerkungen machen und damit die Regierungsvorlage erneut in den Bereich der Debatte stellen. Dem Antrag der Staatsregierung auf Vorwegbewilligung dieser Stellen liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Die Entlohnung der rund 80 000 **Zivilbeschäftigten bei der Besatzungsmacht** in Bayern erfolgte bisher, wie in der gesamten US-Zone, durch die sogenannten US-Lohnstellen, die die Besatzungsmacht bei ihren Verwaltungseinheiten als amerikanische Dienststellen eingerichtet hatte. Die deutschen Stellen, also die Besatzungskostenämter, hatten infolge dieser von der US-Besatzungsmacht getroffenen Organisation lediglich die für die Entlohnung der Zivilbeschäftigten erforderlichen Geldbeträge, und zwar in globalen Monatssummen, zur Verfügung zu stellen, um übrigen aber keinerlei Einfluß auf die Einstellungsbedingungen, auf die Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die Zahl usw. Die Bezahlung der Arbeitskräfte selbst erfolgte im Rahmen der Auftragsausgaben ebenfalls über den alliierten Haushalt aus Bundesmitteln.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesfinanzministerium und der US-Besatzungsmacht werden die Aufgaben der US-Lohnstellen auf die deutsche Verwaltung übernommen, und zwar ab 1. Juli 1952. Die US-Besatzungsmacht löst die US-Lohnstellen auf und entläßt die dort beschäftigten Arbeitskräfte. Da die Aufgaben der US-Lohnstellen von den **Besatzungskostenämtern** der Länder übernommen werden müssen, ist hier eine entsprechende Personalvermehrung und Ausstattung mit Büroeinrichtungsgegenständen erforderlich. Die notwendigen Mittel wurden im Haushaltsplan 1952 mit 1,4 Millionen für persönliche Kosten im Zusammenhang mit einer Stellenmehrung um 260 Angestellte und 15 Arbeiter und mit einem zusätzlichen Sachaufwand von 240 000 DM veranschlagt.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der bisher bei den US-Lohnstellen beschäftigten Arbeitskräfte in die bayerische Besatzungskostenverwaltung liegt nicht vor. Wir sind also in der Lage, uns nunmehr aus den Kräften, die bei den US-Dienststellen entlassen werden, die besten auszusuchen und mit ihnen neue Dienstverträge abzuschließen. Der Herr Berichterstatter hat ja bereits darauf hingewiesen, daß bei der Ausschlußberatung auch die Frage eine Rolle gespielt hat, daß man früher in der Bezahlung dieser Kräfte äußerst großzügig war und wir seit Jahr und Tag unser Bemühen darauf richten mußten, Herabstufungen zu erreichen. Wir kommen jetzt durch diese neuen Einstufungen dazu,

die Dienstverträge nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für die Behördenangestellten abzuschließen, das heißt die Eingruppierungen nach den Tätigkeitsmerkmalen vorzunehmen.

Es besteht also — um es zusammenfassend zu sagen — die Möglichkeit vor allen Dingen einer **Überprüfung der Bewerber** auf ihre Eignung und ihrer **Eingruppierung** nach den Grundsätzen für den öffentlichen Dienst.

Auch zahlenmäßig wird sich gegenüber dem jetzigen Personalstand, der 380 Beschäftigte beträgt, eine Verringerung ergeben, da wir in Zukunft nur 260 Stellen beantragen.

Von den 240 000 DM entfallen 140 000 auf die notwendige Erstausrüstung — sie fallen künftig weg —, während die restlichen 100 000 DM für die laufenden zusätzlichen Sachausgaben vorgesehen sind.

Als Stichtag für die Übernahme hat das Bundesfinanzministerium — wie ich schon sagte — mit der Besatzungsmacht den 1. Juli festgesetzt. Zu diesem Tag ist für die einzelnen Überleitungsmaßnahmen ein genauer Terminkalender festgelegt worden. Die vom Bundesfinanzministerium angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen sind entsprechend diesen Weisungen bereits angelaufen, denn die Sache drängt.

Es ist nun festzustellen, daß der Antrag der Staatsregierung auf **Vorwegbewilligung** mit der Frage der **Zweckmäßigkeit** dieser Maßnahme keineswegs etwas zu tun hat. Die Gründe, die das Bundesfinanzministerium veranlaßt haben, diese Aufgabe in die deutsche Zuständigkeit zu bringen, brauche ich daher nur anzudeuten. Die Maßnahme als solche muß von uns vollzogen werden oder — darauf komme ich gleich zu sprechen — der Bund wird es von sich aus tun.

Das bisherige Abrechnungsverfahren verwehrt einen genaueren Einblick von deutscher Seite und läßt kaum Nachprüfungsmöglichkeiten für die verausgabten Lohnbeträge zu. Eine Änderung in der jetzt durchzuführenden Art wurde sowohl vom Bayerischen Obersten Rechnungshof als auch vom Bundesrechnungshof als dringend im deutschen Interesse gelegen bezeichnet. Wenn auch mit der Aufhebung der US-Lohnstellen die Befugnis zur Einstufung der Zivilbeschäftigten bei der Besatzungsmacht noch nicht offiziell auf die deutsche Seite übergeht, muß den Bundesinstanzen doch darin beigespflichtet werden, daß es sich hier um einen ersten wesentlichen Schritt zur Erreichung auch dieses Zieles handelt. Das Bundesfinanzministerium arbeitet seit längerer Zeit zusammen mit den Gewerkschaften und den Finanz- sowie den Arbeitsministerien der Länder am Entwurf einer **kollektiven Vereinbarung**, die dann für sämtliche Zivilbeschäftigten bei der US-Besatzungsmacht bindend sein soll und künftighin eine Eingruppierung nach deutschen Grundsätzen gewährleistet.

Die Bundesregierung hat nunmehr die Übernahme vereinbart und die Länder angewiesen, diese erweiterte Aufgabe durchzuführen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaf-

(Zietsch, Staatsminister)

fen. Hierzu ist das Bundesfinanzministerium nach dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wegen der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Besatzungslasten durchaus berechtigt. Die Verwaltung auf dem Gebiet der Besatzungslasten verblieb auch nach der Errichtung des Bundes bei den Ländern. Der Artikel 120 des Grundgesetzes verpflichtet den Bund nach Maßgabe eines Bundesgesetzes zur Tragung der Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgekosten. Das in Ausführung hierzu mit Zustimmung des Bundesrats erlassene sogenannte **Überleitungsgesetz** grenzt die vom Bund zu tragenden Lasten ab und legt fest, daß der Bund grundsätzlich für die Zweckausgaben Bundesmittel zur Verfügung zu stellen hat, während sich die Länder zur Übernahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten verpflichtet haben. Diese Trennung zwischen Finanzverantwortung und Verwaltungsverantwortung entspricht dem föderalistischen Aufbau des Grundgesetzes. In diesem Zusammenhang kann die umstrittene Frage, ob die Länder ihre Besatzungslastenverwaltung als eigene Angelegenheit auf Grund des Artikels 83 des Grundgesetzes durchführen oder ob es sich um eine Auftragsangelegenheit des Bundes nach Artikel 85 des Grundgesetzes handelt, völlig dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die Länder nach der derzeitigen Rechtslage gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungskosten für die Besatzungslastenverwaltung zu tragen. Dabei ist, wie bereits in meiner Haushaltsrede zum Einzelplan XIII ausgeführt, die zusätzliche finanzielle Belastung nur eine scheinbare; denn auch wenn der Bund diese Verwaltungskosten erstatten oder sie für eine bundeseigene Verwaltung ausgeben würde, tragen letzten Endes doch die Länder durch eine entsprechend größere Heranziehung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wiederum diese Kosten für den Bund. Es ist sogar anzunehmen, daß in diesem Fall die verdeckte Belastung Bayerns stärker wäre als durch die jetzige sparsame eigene Besatzungslastenverwaltung.

Meine Damen und Herren, ich darf hier einflechten, daß wir als eines der wenigen Länder die **Landesbesatzungskostenverwaltung** haben. In der britischen Zone ist es auf die Gemeinden abgestellt. Von Bundes wegen ist anerkannt worden, daß die Angelegenheit der Besatzungskostenverwaltung nach dem Vorbild Bayerns im ganzen Bundesgebiet auf Länderebene geregelt werden müßte. Wir sind bei einer Überprüfung mit einer auszeichnenden Bemerkung weggekommen.

Falls sich nun Bayern seiner rechtlichen Verpflichtung entzieht, wird die Bundesregierung, da sie an die Vereinbarungen mit der Besatzungsmacht gebunden ist, zu sofortigen **Gegenmaßnahmen** gezwungen sein. Es war vorauszusehen, daß der Bund die willkommene Gelegenheit ergreifen wird, um eigene Bundesbehörden in der mittleren und unteren Stufe in Bayern einzurichten und damit diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit

durchzuführen, wenn wir, obwohl wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, es nicht tun. Ich habe auf diese Gefahr bereits in meiner Haushaltsrede hingewiesen und ausgeführt, daß sich Bayern mit Rücksicht auf das Prinzip des **Föderalismus** und die in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsätze gegen jeden Versuch zur Errichtung weiterer Bundesbehörden in Bayern wenden muß. Ich habe damals die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden. Die erwartete **Reaktion** ist bereits eingetreten. Der Herr Bundesfinanzminister Schäffer hat unter Bezugnahme auf eine Notiz in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 20. Juni, aus der zu entnehmen ist, daß der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags die Mittelbewilligung abgelehnt habe, fernschriftlich angefragt, ob die reibungslose Übernahme der Aufgaben der US-Lohnstellen durch Bayern trotz dieses Beschlusses unter allen Umständen gewährleistet sei. Er fährt in diesem Fernschreiben wörtlich fort:

Sollte dies nicht der Fall sein, so sehe ich mich mit Rücksicht auf die Ihnen bekannten mit EUCOM getroffenen Vereinbarungen gezwungen, die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, Bundesvermögens- und Bauabteilungen, unverzüglich anzuweisen, dem eintretenden Notstand dadurch abzuwehren, daß diese unter Errichtung der erforderlichen Außenstellen die Aufgaben der US-Lohnstellen in engster Zusammenarbeit mit ihnen bis auf weiteres übernehmen.

(Abg. Bezold: Er sagt nicht einmal: leider gezwungen!)

— Er sagt nicht leider, sondern er erklärt, er wäre gezwungen. Es macht den Herren in Bonn also wohl Vergnügen, uns das sagen zu können.

(Abg. Meixner: Auch dem Herrn Schäffer?)

— Auch dem Herrn Schäffer; denn er stellt uns sogar einen Termin. Er sagt weiter oben in seinem Fernschreiben:

Ich bitte, mir bis Montag, den 23. Juni,

— das war der Montag dieser Woche —

12 Uhr, fernschriftlich mitzuteilen, ob — —

(Unruhe bei der BP)

Wir haben dem Herrn Bundesfinanzminister mitgeteilt, daß er zunächst beruhigt sein kann, daß die Maßnahmen anlaufen und der Bayerische Landtag in dieser Woche die endgültige Entscheidung trifft und wir ihm dann diese Entscheidung mitteilen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Vor 12 Uhr noch! — Heiterkeit)

— Vor 12 Uhr noch, jawohl.

Ich möchte also unterstreichen, daß unsere Entscheidung und die Entscheidung, die das Hohe Haus zu treffen hat, doch überlegt werden muß. Die **Auswirkungen einer Ablehnung**, meine sehr geehrten Damen und Herren, sind kaum abzusehen. Die Einrichtung bundeseigener Lohnstellen wäre zweifellos der erste Schritt zur Übernahme der gesamten Besatzungskostenverwaltung auf den Bund — das will er nämlich — und damit zur Ausschaltung

(Zietsch, Staatsminister)

jeglichen Einflusses Bayerns auf einen Verwaltungsapparat, der im Rechnungsjahr 1951 in Bayern immerhin den Betrag von über 1 Milliarde D-Mark verausgabt hat und dem dadurch ein ganz entscheidendes Schwergewicht für die bayerische Wirtschaft zukommt. Der Bund hat von sich aus vorgeschlagen, die Besatzungskostenverwaltung unmittelbar zu übernehmen, wobei er gestatten will, daß jedes Land sozusagen einen Kommissar bei diesen Dienststellen bestellt, der darüber wacht, wie die Dinge vom Bund gehandhabt werden. Wir haben uns bisher im Benehmen mit den anderen Ländern mit Erfolg gegen diese Wünsche des Bundes gewehrt, weil wir ganz genau wissen, daß wir den entscheidenden Einfluß, den wir jetzt bei der Verteilung der einen Milliarde haben — sie betrifft ja nicht nur Personalkosten, sondern auch Aufträge an die bayerische Wirtschaft usw. —, in dem Augenblick verlieren, in dem wir unsere eigene Verwaltung nicht mehr haben.

Sie erlauben mir, keine Zahlen zu nennen, weil die Dinge so nicht diskutiert zu werden brauchen. Sie dürfen mir aber glauben, daß durch unseren entscheidenden Einfluß bei der Verteilung dieses 1000-Millionen-Betrages in irgendeiner Form wieder ein sehr starker Rückfluß der Verwaltungsausgaben eintritt.

(Abg. Meixner: Sehr richtig!)

Das ist eine Tatsache. Wenn der Finanzminister, der ja als erster gegen die Übernahme neuer Verwaltungs- und Personalkosten Bedenken haben müßte, hier die Regierungsvorlage in solcher Weise vertritt, so können Sie überzeugt sein, daß diese Gründe bei unseren Überlegungen von durchschlagender Bedeutung sind.

Ich möchte auch noch feststellen, daß die Länder der **britischen und französischen Zone** seit jeher diese Sachregelung kennen und die Verwaltungskosten getragen haben. Lediglich in der amerikanischen Zone ist es anders gelaufen, weil die amerikanische Besatzungsmacht eigene Dienststellen eingerichtet hatte. Durch die Überführung dieser Aufgabe wird bei uns also lediglich ein Zustand hergestellt, der im übrigen Bundesgebiet bereits besteht. Wie der Herr Berichterstatter auf Grund der Ausführungen meiner Herren Mitarbeiter im Haushaltsausschuß bereits dargestellt hat, haben auch die Länder der ehemaligen amerikanischen Zone, Bremen, Hessen und Baden-Württemberg, inzwischen den Weisungen des Bundesfinanzministeriums entsprochen. Ich bitte daher auch Sie, Hohes Haus, der Regierungsvorlage, wie sie auf Beilage 2871 vorliegt, zuzustimmen.

(Abg. Wimmer: Zahlen müssen wir auf alle Fälle!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Lanzinger; ich erteile ihm das Wort.

**Lanzinger (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es hat mich eigentlich etwas überrascht, daß der Herr Finanzminister, der sich sonst

im Haushaltsausschuß bei notwendigen Stellenhebungen oder -mehrungen auch nur bezüglich einer oder zweier Beamtenstellen so zugeknöpft zeigt, sich hier, ich möchte fast sagen, mit Leidenschaft dafür einsetzt, seitens des bayerischen Staates mit einem Schlag 275 Staatsbedienstete, die uns immerhin die Kleinigkeit von 1 640 000 DM kosten, sozusagen à fonds perdu zu übernehmen. Es ist notwendig, daß sich das Hohe Haus einmal darüber klar wird, was wir dabei gewinnen und was wir verlieren. Es dreht sich zunächst nur darum, die US-Lohnstellen, also die 275 Beamten oder Angestellten, die die Löhne von 80 000 Besatzungsangehörigen zu berechnen haben, in den bayerischen Staatsapparat aufzunehmen und dafür 1,64 Millionen D-Mark zu bezahlen. Damit müßten wir — das war der Wunsch der Bundesregierung und deshalb hat man sich da oben gedrängt, diese Lohnberechnungsstellen zu übernehmen — einen Einfluß auf die 80 000 gewinnen, die uns, wie der Herr Finanzminister eben versichert hat, ungefähr 1 Milliarde D-Mark kosten. Zunächst müßte einmal eine Überprüfung, um welches Personal es sich hierbei überhaupt handelt, und auch eine Überprüfung hinsichtlich der Einstufung möglich sein. Denn es hat sich ja allmählich im ganzen Land herumgesprochen, daß die Einstufung eines großen Teils dieser Leute in gar keinem Verhältnis zu den Einstufungen unserer bayerischen Beamten und bayerischen Angestellten steht. Dann müßte man einen Einfluß auch auf die Feststellung bekommen, inwieweit die Eignung und die Tätigkeitsmerkmale der 80 000 US-Bediensteten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Besoldung und Entlohnung stehen.

Diese Voraussetzungen für die Übernahme der US-Lohnberechnungsbüros, die uns einen Kostenaufwand von 1,6 Millionen verursacht, sind noch nicht gegeben. Wenn der Bund dem Land Bayern solche Lasten zumutet, müßte er ganz klar erst einmal die Voraussetzungen schaffen.

Im Haushaltsausschuß hat uns der Herr Regierungsvertreter die Annahme des Regierungsentwurfs deshalb empfohlen, weil sich das Land Bayern doch nicht ablehnend verhalten dürfe, wenn sich der Bund so sehr föderalistisch zeigt. Ich bin schon der Meinung: Wenn sich der Bund nur dann föderalistisch zeigt, wenn es gilt, Lasten auf die Länder abzuwälzen, dann brauchen wir auf diese föderalistische Einstellung des Bundes nicht mit der Schnelligkeit zu reagieren, wie sie heute von uns verlangt wird.

In Artikel 120 des Grundgesetzes ist ganz klar festgelegt, daß der Bund die Kosten der Besatzungsmacht, die Besatzungslasten zu tragen hat. Die Lohnberechnung ist eine Bundesangelegenheit. Ich stehe auf dem Standpunkt, was wir jetzt übernehmen sollen, ist eine **freiwillige Aufgabe**. Es ist gar nicht einzusehen, warum wir uns an die Übernahme dieser 275 zusätzlichen Staatsbediensteten hindrängen sollen. Was kann denn schon passieren, wenn wir diesen Antrag ablehnen? Es kann gar nichts passieren, höchstens daß der Bund uns dann zwingt. Dann soll er das tun. Aber freiwillig diese gewaltige Belastung auf uns zu nehmen — —

(Abg. Meixner: Er soll es selber machen!)

(Lanzinger [BP])

— Er soll es selber machen, gut. Auf diese **föderalistische Geste des Bundes** können wir verzichten.

Mich haben die Ausführungen und Begründungen des Herrn Staatsministers der Finanzen nicht überzeugen können, so daß ich von meiner Meinung, die ich auch im Haushaltsausschuß vertreten habe, nicht abrücken kann. Ich glaube, die Voraussetzungen für eine derartige zusätzliche Belastung unserer Finanzen, die Voraussetzungen dafür, daß wir unseren Staatsapparat noch mehr aufblähen, als er schon aufgebläht ist, sind nicht gegeben. Deshalb stehe ich auf dem Standpunkt, es müßte bei dem Beschluß bleiben, den der Haushaltsausschuß nach eingehender und wiederholter Beratung gefaßt hat. Um die Zustimmung zu diesem Beschluß bitte ich Sie.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Haas.

**Haas (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube ohne weiteres, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses den Herrn Finanzminister in eine sehr unangenehme Lage gebracht hat. Der Herr Finanzminister muß aber auch Verständnis haben für einen Teil der Abgeordneten dieses Hauses, die diese Aufgabe als eine **reine Besatzungsaufgabe** ansehen und annehmen, daß auf diese Weise die Länder Besatzungskosten übernehmen und in Zukunft tragen müssen, ohne daß diese Kosten im Bund noch erwähnt werden und dort noch als Besatzungskosten erscheinen, womit in Zukunft die Rechnung der Besatzungskosten im ganzen Bundesgebiet gefälscht würde. Ich glaube, wir haben alle ein Interesse daran, daß hier eine **klare Rechnung** für die Zukunft aufgemacht wird. Man könnte den Äußerungen und Wünschen des Herrn Finanzministers immer noch entgegenkommen, wenn man sagen könnte, es würde sich daraus irgendein Vorteil für Bayern ergeben. Der einzige Vorteil ist aber die Einflußnahme, wie auch Herr Kollege Lanzinger schon gesagt hat, auf die 275 Personen, die hier angestellt werden und für die wir die Kosten tragen. Sonst haben wir keinerlei Einflußmöglichkeit.

Ich habe nun beobachtet, daß man von seiten der Regierung versucht hat, sich selbst vorzusagen, die Regierung könne eine föderalistische Haltung deshalb für sich an Anspruch nehmen, weil sie verhindern will, daß der Bund in das Land Bayern eingreift und selbst eine Aufgabe übernimmt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Der hat doch schon so viele!)

Ich glaube aber, wenn wir nur dafür bezahlen dürfen, daß wir Föderalisten sind, daß es dann schon besser ist, die Aufgaben ohne weiteres dem Bund zu überlassen.

Man hat uns ferner erklärt, die anderen Länder hätten schon bisher diese Kosten getragen und nur Bayern habe eine Ausnahme gemacht. Ich muß bedauern, daß der Bundesfinanzminister, der doch selbst Bayer ist, nun gewissermaßen in Form von

Repressalien droht: Gut, dann werden wir das auf andere Weise machen müssen und Bayern wird dabei zu kurz kommen. Ich meine, wir müßten eine klare Rechnung verlangen; denn ich wüßte nicht, warum Bayern benachteiligt werden könnte, wenn es diese Aufgabe nicht übernimmt. Wenn man uns erklärt, falls wir die 1 640 000 DM nicht auf uns übernehmen, dann werden wir in anderer Weise geschädigt, so muß ich schon sagen, woher denn die Bundesregierung das Recht nehmen will, eine Schädigung Bayerns anzukündigen. Ich betone noch einmal, es handelt sich um glatte Besatzungskosten, die vom Bund zu tragen sind, und allein diese Erwägung veranlaßt mich, der Vorlage nicht zuzustimmen.

(Beifall bei SPD und BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP):** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich glaube, diese Debatte zeigt besonders deutlich, daß man dann, wenn es sich ums Zahlen handelt und wenn es um finanzielle Dinge geht, nicht nach Gefühlsmomenten entscheiden sollte. Ich kann den Standpunkt der beiden letzten Redner einfach nicht verstehen.

Wenn dem Herrn **Bundesfinanzminister** eine bestimmte Diktation in der Art seiner **Drohung** vorgeworfen wird, so glaube ich, daß eine ganze Reihe von Bürgermeistern und von Leuten, die in den Gemeindeverwaltungen tätig sind, das Gefühl haben, jetzt geht es dem bayerischen Staat einmal so, wie er selbst es außerordentlich oft uns gegenüber zu machen beliebt. Wenn nämlich die Gemeinden die Lasten, die sie tragen müssen, nicht tragen wollen, dann tut der bayerische Staat das, was er eben tun muß, er fängt an, ungemütlich zu werden und mit Worten zu operieren, die demjenigen, der sie hören muß, als Drohung erscheinen.

Wir wollen uns doch einmal überlegen, was es heißt, wenn wir den Antrag ablehnen. Eine Ablehnung des Antrags bedeutet nicht etwa, daß wir die Kosten nicht tragen müßten, sondern sie bedeutet, daß der Bund über die Kosten befindet und wir sie bezahlen müssen. Das ist ungefähr so, als wenn ich jemand einstellen will, und ein anderer nimmt dann an meiner Stelle die Einstellung vor und schreibt es mir auf die Rechnung. Wenn ich aber bezahlen muß, dann ist es mir schon lieber, den Betreffenden selbst einstellen zu können. Ich weiß nicht, ob Herr Lanzinger mit seiner Erklärung, es sei so, daß über die Einstufung, über die Höhe der Bezahlung und über die Eignung der Einzustellenden nicht irgendwie befunden werden könne, dem Herrn Finanzminister vorwerfen will, er habe nicht die Wahrheit gesagt.

(Zuruf des Abg. Lanzinger)

— Herr Kollege Lanzinger, vielleicht begeben Sie sich noch einmal da herauf, es ist ja nicht allzu weit von Ihrem Platz.

Wir haben vom Herrn Finanzminister ganz deutlich gehört, daß die alten Verträge erlöschen und

(Bezold [FDP])

neue Verträge geschlossen werden müssen. Im übrigen hat der Herr Finanzminister expressis verbis bekräftigt, daß bei diesen neuen Verträgen sehr wohl die Eignung überprüft und die Höhe der Bezahlung festgesetzt werden kann.

(Abg. Dr. Baumgartner: Bei den 275, aber nicht bei den 80 000!)

— Die anderen, die wir nicht einstellen müssen, gehen uns nichts an. Aber bei denen, die wir einstellen, können wir prüfen, wohin wir sie auf Grund ihrer Eignung stellen wollen und wie hoch wir sie demgemäß nach der TO. A zu bezahlen haben. Wenn wir dem Bund in dieser Sache die kalte Schulter zeigen — das hat zunächst mit Föderalismus gar nichts zu tun —, dann wird uns der Bund diese formale Aufgabe abnehmen und im übrigen Bayern die Kosten in Rechnung stellen. Das ersehen Sie bereits daraus, daß der Herr Bundesfinanzminister erklärt hat, er werde seine in Bayern bestehenden Ämter entsprechend anweisen, um zu dem Geld zu kommen. Ich glaube, da ist es schon vernünftiger, wir stimmen dem Antrag zu.

Noch eines, meine Herren von der Bayernpartei! Alles in der Welt kostet Geld. Man kann alles haben, aber es kostet etwas. Wenn man den guten Tropfen des Föderalismus haben will, kann man den schlechten Tropfen des Föderalismus nicht ablehnen. Ein alter Grundsatz der Jurisprudenz lautet: Wer den guten Tropfen hat, muß auch den schlechten haben. Wenn man den Zentralismus bis zur letzten Konsequenz durchführt, kommt man zu einem Staat hitlerischer Prägung, bei dem die Länder nur Gaue sind. Das ist natürlich billiger als das Staatssystem, wie wir es jetzt im Bunde haben und wie wir es hier in diesem Lande, glaube ich, im Sinne des Föderalismus alle haben wollen. Wenn Sie auf dem Standpunkt stehen, diesen Antrag ablehnen zu müssen, weil Sie glauben, Sie könnten dadurch Geld sparen, was übrigens nicht der Fall ist, dann ist es außerordentlich schwer zu verstehen, warum die gleichen Redner so sehr gegen die Bundesfinanzverwaltung sind, bei der zweifellos etwas eingespart würde. Ich hoffe, daß wir, wenn die Diskussion einmal darauf kommt, in der Bayernpartei einen begeisterten Freund finden, wenn wir da zustimmen würden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort ist noch einmal der Herr Abgeordnete Lanzinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Lanzinger (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe den Herrn Finanzminister schon verstanden und glaube, es auch zum Ausdruck gebracht zu haben. Ich bin mir schon darüber klar, daß der Herr Finanzminister uns heute — übrigens entgegen dem, was dem Haushaltsauschuß vorgetragen wurde —, erklärt hat, wir hätten ohne weiteres die Möglichkeit, bei der Übernahme dieser 275 neuen Staatsbediensteten die Verträge zu lösen, die Eignung zu überprüfen und sie neu einzustufen. Aber darauf kam es mir nicht

an. Mir kommt es darauf an, daß wir durch Übernahme der US-Lohnstelle auf die 80 000 amerikanischen Bediensteten einen Einfluß bekommen. Die kosten uns nicht 1,6 Millionen, sondern viel mehr. Auf sie aber haben wir keinen Einfluß.

(Zuruf: Die stehen nicht zur Debatte)

Wenn der Herr Finanzminister jetzt erklären könnte, daß die Lohnstellen, die wir aufmachen und auf die wir diese 275 Angestellten übernehmen sollen, in der Lage und berechtigt sind, einen Einfluß in bezug auf die übrigen 80 000 Angestellten zu nehmen, indem wir deren Tätigkeitsmerkmale, ihre Einstufung, Fähigkeiten und auch charakterliche Veranlagung prüfen können, dann stimmen wir dem Antrag der Staatsregierung ohne weiteres zu.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort nochmals dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Vorredner befindet sich in einem Irrtum. Die bayerische Staatsregierung ist nicht in Washington, sie ist nicht die Regierung der USA. Die ursprüngliche **juristische Grundlage** sind **Gedanken und Maßnahmen der USA**. Aus diesen Gedanken kann man jetzt einen kleinen Bestandteil auslösen. Die Dinge müssen Schritt um Schritt gemacht werden. Dieser Bestandteil sind die 275 Mann, um die es sich hier handelt. Wieviel dann noch unter amerikanischer Ägide und amerikanischen Verträgen stehen, geht diesen Antrag gar nichts an. Sie in deutsche Verwaltung und unter deutsche Einflußsphäre zu bekommen, ist nicht allein durch Bayern zu erreichen; das muß selbstverständlich durch Verhandlungen im Bund erreicht werden. Aber wir bestimmen hier nicht über die 80 000, sondern fragen uns lediglich: Wollen wir hinsichtlich des kleinen Gebiets, das jetzt aus amerikanischer Verwaltung herauskommt und in deutsche Verwaltung kommt, mitreden oder nur den Bund reden lassen? Ich glaube, man kann keineswegs so schließen: weil das nur ein kleiner Bestandteil ist, machen wir überhaupt nicht mit.

(Abg. Meixner: Sehr gut!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Stain.

**Stain (BHE):** Hohes Haus! Als Bewohner von Kitzingen, einem Schwerpunkt der amerikanischen Dienststellen, muß ich sagen: Ich begrüße es, daß wenigstens ein Anfang gemacht wird, auf die Beschäftigungsverhältnisse bei den amerikanischen Dienststellen einen Einfluß zu gewinnen. Die **Einstellungen bei den amerikanischen Dienststellen** gingen doch oftmals so vor sich — ich kann das aus eigener Erfahrung sehr genau beurteilen; ich habe jahrelang mit diesen Stellen als Angestellter eines Bauunternehmens zu tun gehabt —, daß ein schon drin Sitzender mit einem guten Bekannten zur Lohnstelle ging. Der Mann wurde oft ohne Befähigungsnachweis und ohne besondere Voraussetzungen, eben nach dem Gesicht, angenommen. Ich weiß, die Besorgnisse des Herrn Kollegen Lan-

(Stain [BHE])

zinger gehen dahin, daß durch die neue Regelung der Einfluß nicht genügend wäre, um ein so gründliches System wie bei der Anstellung in deutschen Staatsstellen durchzusetzen. Aber ich muß sagen: Ich kann gerade der Besatzungsmacht gegenüber nicht alles auf einmal erreichen. Wir haben einen analogen Fall bei der **Verteilung der Bauaufträge** gehabt. Die Bauaufträge sind vor drei Jahren direkt von deutschen Angestellten der Amerikaner vergeben worden. Da war Schwindel und Unterschleif Tür und Tor geöffnet. Es waren in Würzburg Untersuchungen auf Untersuchungen. Heute sind noch Gerichtsverhandlungen über die Ereignisse der damaligen Zeit. Dann hat man die Gelegenheit der deutschen Finanzverwaltung unterstellt. Man setzte eine Zweigstelle des Besatzungskostenamts in die Gebäude der amerikanischen Militärregierung, es entstand das Finanzbauamt. Und seit dieser Zeit hat der deutsche Staat mit seinem Rechnungshof die Möglichkeit, prüfend einzugreifen. So stelle ich mir vor, wenn die Besatzungskostenverwaltung eine Eingriffsmöglichkeit auch in die Gehaltsfestsetzung und die Betreuung des Personals hat, daß dann automatisch die **Grundsätze des deutschen Obersten Rechnungshofs** herangezogen werden müssen und wir zu einer gewissen Ordnung kommen. Wenn darüber gestritten wird, ob Bayern oder der Bund bezahlt, und wenn wir dann hören, daß der Bund doch diese Mittel auf Bayern umlegen wird, dann bin ich schon dafür, daß wir selbst diese Aufgaben übernehmen; denn dann habe ich die Möglichkeit, wenn man an mich als Abgeordneten herantritt, mich einzuschalten, während ich andernfalls vielleicht nach Bonn fahren und mir einen Bundestagsabgeordneten suchen muß, um demgegenüber die Dinge zu vertreten. Deshalb möchte ich dringend empfehlen, dem Vorschlag des Herrn Finanzministers zuzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort erteile ich weiter dem Herrn Abgeordneten von Haniel-Niethammer.

**von Haniel-Niethammer (CSU):** Meine Damen und Herren! Die grundsätzliche Frage brauche ich wohl nicht mehr zu berühren. Was den Sprecher der Bayernpartei, den Herrn Abgeordneten Lanzinger, so in Harnisch gebracht hat, ist, glaube ich, der Umstand, daß er meint, wir hätten trotzdem keine Möglichkeit, auf die **80 000 Angestellten der amerikanischen Armee** Einfluß zu gewinnen. Das ist richtig. Daran werden wir aber kaum etwas ändern können; denn schließlich wird sich die amerikanische Armee doch die letzte Entscheidung vorbehalten, wen sie ein- und ausstellt. Wenn wir aber dadurch, daß wir die US-Lohnstellen in die Hand bekommen, doch wenigstens indirekt einen gewissen Einfluß gewinnen, so ist das zweifellos positiv zu werten.

Was nun die zweite Frage anlangt, die doch vom Bund einwandfrei entschieden ist und an der wir praktisch nichts mehr ändern können, so darf ich vielleicht die Herren der Bayernpartei daran er-

innern, daß sie sich wohl die Dinge nicht ganz gründlich überlegt haben. Ich möchte hiezu einen Satz aus der Haushaltsrede des Herrn Finanzministers vorlesen:

Ein Vorschlag des Bundesfinanzministeriums geht dahin, durch Übernahme der Besatzungslastenverwaltungen

— das ist also dieselbe Materie; denn diese US-Lohnstellen sollen in die Besatzungslastenverwaltung aufgenommen werden —

der Länder auf den Bund eine eigene Bundesverwaltung bis zur untersten Stufe zu schaffen. Es gibt gewisse Argumente, eine einheitliche und straffe Organisation auf diesem für den Bund, aber auch für die Länder entscheidenden Finanzgebiet zu schaffen, wenn man bedenkt, daß allein die Besatzungskostenämter in Bayern mit ihren Ausgaben aus Bundesmitteln im Rechnungsjahr 1951 die Grenze von 1 Milliarde erreichen werden. Andererseits zeigt aber gerade dieser Betrag, wie sehr dieser Aufgabenbereich die gesamte bayerische Wirtschaft beeinflusst. Mit Rücksicht auf das Prinzip des Föderalismus und die in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsätze wehrt sich Bayern gegen den Versuch zur Errichtung weiterer Bundesbehörden in der Mittel- und Unterstufe und muß verhindern, daß hier ein Präzedenzfall geschaffen wird.

Der Bericht verzeichnet an dieser Stelle: Bravo! bei der Bayernpartei.

(Heiterkeit)

Da müssen Sie schon konsequent sein!

(Abg. Dr. Baumgartner: Warum muß aber dann Schäffer drohen?)

Wenn Bayern es nicht übernimmt, muß es der Bund übernehmen. Er will halt einen Termin haben! Er kann die Sache nicht ewig schwimmen lassen.

Ich glaube, wenn Sie sich die Dinge in Ruhe überlegen, müssen Sie zu dem Ergebnis kommen, daß damit **dem Föderalismus nicht gedient** ist, wenn man nach Möglichkeit Ämter und Verwaltungen auf den Bund abschiebt. Wir müssen uns also diese Dinge sehr wohl überlegen.

Herr Kollege Bezold hat gegenüber dem Vertreter der Bayernpartei das Wort fallen lassen: Wenn wir diese Sache ablehnen, ist die Konsequenz, daß die ganze Besatzungskostenverwaltung schließlich auf den Bund übergeht. Das wäre der zweite Schritt, und den dritten Schritt hat der Herr Abgeordnete Bezold angedeutet, daß man nämlich schließlich auch die ganze Finanzverwaltung auf den Bund übergehen läßt. Wir müssen uns diese Sache sehr grundsätzlich überlegen, und deswegen bitte ich das Hohe Haus, dem Vorschlag der Regierung beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort nimmt der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Zietsch, Staatsminister:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu der De-

(Zietsch, Staatsminister)

batte noch ein paar Bemerkungen aufklärender Art! Zunächst möchte ich feststellen, Herr Kollege Franz Haas, daß uns der Bund mit seiner Mitteilung nicht unter Druck gesetzt hat, sondern daß er uns einfach aus einer sachlichen Notwendigkeit heraus mitteilen mußte: Wenn ihr es nicht macht, dann muß ich am 1. Juli tätig werden. Natürlich hätte er in seinem Schreiben den Zeitpunkt „12 Uhr“ weglassen können.

(Zustimmende Rufe — Abg. Dr. Korff: Er hätte „leider“ sagen können!)

Gewiß, das hätte er sagen können; aber er mußte schließlich mitteilen, daß er unter Umständen gezwungen sein werde, selbst zu handeln.

Von Herrn Abgeordneten Lanzinger ist gesagt worden, daß wir **keinen Einfluß auf die 80 000 Angestellten** hätten. Der Herr Kollege Bezold hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß wir dann wenigstens bruchstückweise allmählich dorthin kommen, und Herr Kollege Stain hat auf Grund eigener Beobachtung in seiner heimatlichen Gegend noch einmal unterstrichen, wie langsam, aber doch allmählich wir die Dinge in die eigene Hand bekommen.

(Abg. Wimmer: Weiß man, wieviel Arbeiter unter den 80 000 sind?)

— Darüber haben wir keine Übersicht, weil das einfach **Angelegenheit der Besatzungsmacht** ist. Aber es ist doch so: Wenn wir wenigstens einmal die Abrechnung in die Hand bekommen,

(Lebhafte Zustimmung — Zuruf: Ausgezeichnet!)

dann geht es genau so wie bei den Bauaufträgen und den Bauausgaben, wie Herr Kollege Stain vorgetragen hat, dann können wir sie wenigstens einmal anschauen.

(Sehr richtig! — Abg. Meixner: Dann können wir darüber reden!)

— Richtig, Herr Kollege Meixner. Dann sind wir in der Lage, aus diesen Beobachtungen heraus in Verhandlungen und Besprechungen einzutreten, und das hat bis jetzt bei Einzelfällen noch immer zu irgendeinem Erfolg für uns geführt. Letztlich ist jeder Erfolg, den wir aus unserer Verwaltungstätigkeit in Bayern heraus zugunsten der Bundesausgaben für Besatzungskosten im allgemeinen erringen, irgendwie ein Erfolg für uns; denn dadurch hat der Bund geringere Ausgaben und braucht auch unsere Einkommen- und Körperschaftsteuer in geringerer Weise in Anspruch zu nehmen. Irgendwie kommt also die Mark, die wir hier aufwenden, zu unseren Gunsten wieder herein. Und es ist doch wirklich so, daß man im Wege des Vollzugs immer noch in einer Weise Einfluß nehmen kann, daß mancher, der sich bisher sperren konnte, weil es niemand sah, nicht mehr in der Lage ist, sich dagegen zu wenden.

Herr Kollege Lanzinger hat gemeint, diese 80 000 Beschäftigten bei der Besatzungsmacht kosten uns eine Milliarde. Damit kein falscher Ein-

druck entsteht, möchte ich sagen, so ist es nicht, das ist ein Mißverständnis. Diese Milliarde, die wir über unsere Verwaltung ausgeben, teilt sich auf in 250 Millionen Personalausgaben auf Besatzungskonto — ich nehme runde Ziffern, sie können mich auf 5 Millionen hinauf oder herunter nicht festlegen —, der Rest von 750 Millionen entfällt auf Grundstücksrenten, auf Belegungsschäden, auf Aufträge für Lieferungen und Leistungen — das ist das, was ich vorhin gesagt habe —, auf Ersatzwohnungsbauten für Besatzungsverdrängte bei den Kasernenräumungen und ähnliche Dinge.

Wenn wir diesen Einfluß von der Seite der bayerischen Verwaltung her verlieren, mal nur für das, was an Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hinausgeht, gehen uns zehnmal und hundertmal mehr Gelder verloren, als wir jetzt für die Verwaltungsarbeit aufzuwenden haben.

(Sehr gut!)

Lassen Sie es sich gesagt sein, meine Damen und Herren, insbesondere meine Herren von der Bayerischen Partei, daß wir das Thema **Bundesfinanzverwaltung** noch in diesem Landtag verhandeln werden, verlassen Sie sich darauf! Es steht keineswegs so, daß wir nicht mit unserer Meinung sehr deutlich herauskommen müßten. Aber dann würden Sie sich heute bei Ihrer Beschlußfassung, wenn sie so ausfällt wie im Haushaltsausschuß und wie Herr Kollege Lanzinger zum Ausdruck gebracht hat, in Widerspruch befinden. Das geht doch nicht. Diese Konsequenz müssen wir ziehen. Ich möchte sagen: Gut, wenn auch die Entscheidung in den Fraktionen noch nicht ganz klar geworden ist, so ist doch von meinen Herren im Haushaltsausschuß sehr deutlich über die Dinge gesprochen worden. Ich gebe zu, daß meine Herren erklärlicherweise nicht so sprechen konnten, wie ich hier; denn letztlich habe ich politische Gesichtspunkte mit hereingebracht, die meine Referenten nicht darzustellen haben, weil sie Angelegenheit des Ministers sind.

Wenn Ihnen heute eine Entscheidung nicht möglich sein sollte, dann würde ich Sie bitten, die Angelegenheit noch einmal in den Fraktionen und in den Ausschüssen zu beraten; aber ich müßte Sie dann, wenn Sie zu einem solchen Geschäftsordnungsbeschuß kommen sollten, bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir vorerst die Maßnahmen von uns aus weiterführen und die ausgegebenen Beträge auf Vorschuß übernehmen. Anders können wir das nicht machen. Aber ich glaube, die Debatte hat so weit Klarheit geschaffen, daß ich annehmen darf, dem Hohen Haus ist eine Entscheidung möglich. Ich bitte Sie darum.

(Reicher Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

**Dr. Baumgartner (BP):** Wir sind in diese Situation gekommen durch den Beschluß des Haushaltsausschusses. Der Haushaltsausschuß hat die Regierungsvorlage abgelehnt

(Abg. Hagen Georg: Das müssen wir doch nicht annehmen!)

**(Dr. Baumgartner [BP])**

und ich muß sagen, daß wir heute durch die Darlegungen des Herrn Staatsministers etwas anders aufgeklärt worden sind.

(Zuruf aus der Mitte: Vom Irrtum zur Wahrheit!)

Ich bitte, daß wir uns kurz, und wenn es nur 10 bis 15 Minuten sind, in den Fraktionen unterhalten und die Erklärungen des Herrn Finanzministers noch einmal überlegen, um zu einem endgültigen Beschluß zu kommen.

(Zurufe: Nur 10 Minuten!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es ist üblich, einem solchen Antrag einer großen Fraktion zu entsprechen. Ich schlage dem Hohen Hause vor, das zu tun. —

Die Sitzung ist unterbrochen und wird in 10 Minuten wieder aufgenommen. —

Die Beratungen sind wieder aufgenommen. Zur Abgabe einer Erklärung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner.

**Dr. Baumgartner (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Fraktion hat sich in der kurzen Pause mit der ganzen Angelegenheit befaßt. Die Fraktion ist der Auffassung, daß seinerzeit die Ausführungen der Herren Referenten im Haushaltsausschuß zu dem Beschluß geführt haben,

(Abg. Dr. Strosche: Richtig!)

die Regierungsvorlage nicht anzunehmen. Meine Fraktion ist weiter der Auffassung, daß die Ausführungen des Herrn Staatsministers der Finanzen, die viel weitgehender waren, als es die Erklärungen der Referenten sein konnten, vor allem in politischer Hinsicht eine ganz andere Sachlage geschaffen haben. Die Fraktion hatte vorher auch geglaubt, es müsse eine weitere Belastung mit Besatzungskosten verhindert werden. Aber durch die Erklärungen des Herrn Staatsministers der Finanzen ist jetzt eine andere Auffassung gegeben. Meine Fraktion wird daher der Regierungsvorlage zustimmen.

(Zurufe von der FDP: Na also! — Beifall bei der BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir kommen zur Abstimmung. Derselben liegen zugrunde die Beilagen 2871 und 2905. Wir müssen über den Ausschlußbeschluß abstimmen. Der Ausschuß hat Ablehnung empfohlen. Wer also, so wie es jetzt auch der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner für seine Fraktion erklärt hat, der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen will, stimmt gegen den Ausschlußbeschluß. Wer aber dem Ausschlußantrag auf Ablehnung zustimmt, wolle sich jetzt vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen ist gegen eine Stimme

(Zuruf von der CSU: Gegen zwei Stimmen, Lanzinger ist auch dagegen!)

dem Antrag der Regierung zugestimmt, also im Sinne der Regierungsvorlage entschieden worden.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der Landräte und Bürgermeister (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) — Beilage 2647 —.**

Wir treten in die zweite Lesung ein. Über die neuerlichen Verhandlungen im Besoldungsausschuß berichtet der Herr Abgeordnete Sittig.

**Sittig (SPD),** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur zweiten Lesung wurden gestern verschiedene Anträge gestellt, und zwar hauptsächlich von der CSU. Der Besoldungsausschuß hat sich heute morgen auftragsgemäß noch einmal mit diesen Abänderungsanträgen befaßt und schlägt Ihnen folgendes vor:

Zu Artikel 8 Absatz 2 wird die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

Das heißt, während der Wahldauer soll keine Umgruppierung vorgenommen werden.

Ebenso ist zu Absatz 3 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt. Der Besoldungsausschuß stimmt dem gleichfalls zu.

Auch zu Artikel 10 Absatz 2 wurde eine Änderung beantragt. Der Besoldungsausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Die Grundgehälter müssen angemessen sein. Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern 3000 bis 8000 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten unter 10 000 Einwohnern 6000 bis 10 000 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern 8000 bis 14 000 DM,

in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern 12 000 bis 18 000 DM,

in Städten über 100 000 Einwohnern mindestens 18 000 DM.

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

Die Abänderungsanträge der CSU zu den Absätzen 3, 4 und 5 des Artikels 10 werden vom Besoldungsausschuß gutgeheißen.

(Sittig [SPD])

In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a soll der letzte Satz gestrichen werden. Dieser Satz mit folgendem Wortlaut:

Die Höchstsätze dürfen dabei die Grundgehälter der berufsmäßigen ersten Bürgermeister nach Art. 10 Abs. 2 nicht übersteigen

ist gegenstandslos geworden, weil nach der Skala bei 5000 Einwohnern 6000 DM erreicht werden. Wir schlagen Ihnen also die Streichung des letzten Satzes in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a vor.

Zu Artikel 11 a (neu) ist Zustimmung zum Abänderungsvorschlag der CSU beantragt. Der Artikel 11 a lautet demnach:

Für eine Nebentätigkeit der Landräte, berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes.

Für den Artikel 20 Absatz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Sonstige Versorgungsbezüge können dem Stellvertreter des Landrats wie dem ehrenamtlichen Bürgermeister nicht gewährt werden, es sei denn, daß ein ehrenamtlicher Bürgermeister während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren seine Arbeitskraft ausschließlich seinem Amte gewidmet hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch den zuständigen Vertretungskörper festzustellen und durch die Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

Artikel 22 Absatz 1 soll nach dem Abänderungsantrag der CSU folgende Fassung erhalten:

Ein Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, der zum Landrat, berufsmäßigen Bürgermeister oder berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist, scheidet mit Abschluß seines Dienstvertrages aus seinem bisherigen Dienstverhältnis aus.

Der Besoldungsausschuß empfiehlt Zustimmung zu diesem Vorschlag.

Der Artikel 24 soll folgenden neuen Absatz 3 erhalten:

Die Dienstzeit der Landräte, die in der Wahlperiode 1948 bis 1952 ihr Amt ehrenamtlich versehen haben, gilt im Falle ihrer berufsmäßigen Wiederwahl als hauptamtlich, wenn sie ihre Arbeitskraft in der vergangenen Zeit ihrem Amt ausschließlich gewidmet haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den zuständigen Vertretungskörper festzustellen und durch die Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder.

Die Abänderungsanträge der Bayernpartei und der FDP, soweit sie vorgelegen haben, sind in diesen Vorschlägen des Besoldungsausschusses mit eingearbeitet. Ich ersuche um Ihre Zustimmung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich darf den Herrn Berichterstatter wohl dahin verstehen, daß die Anträge der Fraktion der FDP und der Fraktion der

Bayernpartei, die im einen Fall die Artikel 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 24 Absatz 2 und im andern Fall den Artikel 20 Absatz 2 betreffen, nicht gesondert zur Abstimmung zu bringen, sondern in den Ausschlußbericht eingeschlossen sind. — Dem wird zugestimmt.

Wir treten nunmehr in die Aussprache zur zweiten Lesung ein, da über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses ein Bericht nicht notwendig ist; der Rechts- und Verfassungsausschuß hat die Beschlüsse des Besoldungsausschusses zur Annahme empfohlen.

Zu Wort meldet sich der Herr Abgeordnete Knott; ich erteile ihm das Wort.

**Knott (BP):** Meine Damen und Herren! Wir haben Antrag auf **Streichung des Artikels 1 Absatz 2** gestellt.

(Abg. Eberhard: Nein!)

— Doch, wir haben ihn gestellt; ich muß es ja wissen, weil ich ihn selbst unterschrieben habe. — Wir haben diesen Antrag deswegen gestellt, weil auch der Rechts- und Verfassungsausschuß in seiner ersten Beratung zu dem Beschluß gekommen ist, daß Artikel 1 Absatz 2 entfallen sollte. Die Gründe, die den Rechts- und Verfassungsausschuß dazu veranlaßten, haben wir bei Beratung der Gemeindeordnung zur Genüge erörtert. Wir sind der Meinung, daß die seinerzeit geltend gemachten Gründe auch heute noch volle Gültigkeit besitzen.

Ich will es an einem Beispiel kurz erläutern. Der Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde ist zugleich stellvertretender Landrat. Er ist damit, sobald er als Stellvertreter in Funktion tritt — das geschieht bei Urlaub, bei Krankheit und bei irgendeiner sonstigen Verhinderung des Landrats —, seine eigene Rechtsaufsichtsbehörde. Das ist ein innerer Widerspruch, dem ich persönlich mich nicht beugen kann.

Ich darf noch auf einen praktischen Gesichtspunkt hinweisen. Nehmen Sie an, der Landrat ist über ein Jahr erkrankt. Der Stellvertreter hat ihn während dieser Zeit zu vertreten. Er ist zugleich der Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde. Selbst wenn der Mann ein Engel wäre, würde es ihm nicht gelingen, alle Gemeinden gleichmäßig zu behandeln; denn er ist ja das Oberhaupt einer Gemeinde und er wird von seinen Gemeindebürgern, von denen er wieder gewählt werden will, und von seinem Gemeinderat, dessen Anerkennung er sucht, ohne Zweifel dahin gedrängt werden, zuungunsten der anderen Gemeinden und zugunsten seiner Gemeinde Entscheidungen zu treffen, die nicht im Sinn der Demokratie und vor allem auch nicht im Sinn der Verfassung sein können, welche eine gleichmäßige Behandlung aller vorschreibt. Ich glaube, meine Damen und Herren, es sind gute und gewichtige Gründe, die uns zur Streichung dieses Absatzes veranlassen müßten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

**Dr. Eberhardt (FDP):** Herr Präsident, Hohes Haus! Nachdem ich schon zweimal zu dem Gesetz gesprochen habe, kann ich mich jetzt sehr kurz fassen. Sie erinnern sich, daß ich gesagt habe, die Freien Demokraten haben seinerzeit die Gemeindeordnung abgelehnt, weil sie der Meinung waren, durch die endgültige Fassung des Gesetzes sei der Gedanke der **Gemeindefreiheit** verraten worden. Die Diskussionen, die das jetzige Gesetz ausgelöst hat, beweisen, wie recht wir gehabt haben. Wenn nämlich in der Gemeindeverfassung der Gedanke verankert geblieben wäre, daß im Wege der unmittelbaren Demokratie durch Befragung der Gemeinde- oder Kreisbürger der Bürgermeister oder Landrat oder der Gemeinderat oder Kreistag abberufen werden kann, falls er nicht dem Willen der Gemeinde gemäß handelt, wenn diese Möglichkeit geblieben wäre, hätten wir uns einen großen Teil unserer heutigen Diskussion sparen können. Dann wären nämlich die Dienstverträge, die unseres Erachtens nach dem vorliegenden Gesetz Bedenken erregen könnten, durch die Entscheidung des Volkes außer Kraft zu setzen gewesen. Dieses Ventil ist jetzt nicht mehr da. Deswegen müssen wir uns den Kopf über diese Fragen zerbrechen und müssen uns mit ihnen abquälen. Das wollte ich grundsätzlich gesagt haben.

Im übrigen habe ich gestern bereits darauf hingewiesen, daß der Rahmen noch am erträglichsten gesetzt worden wäre durch den Antrag der Herren Dr. Gromer und Dr. Jüngling, wobei ich besonders hervorheben möchte, daß Herr Dr. Jüngling selbst Landrat ist und aus seiner eigenen Kenntnis heraus zu diesen Fragen Stellung genommen hat. Ich halte es daher für erforderlich, den Antrag Dr. Gromer und Dr. Jüngling zu wiederholen, und ich stelle ihn meinerseits als Abänderungsantrag.

Völlig unmöglich ist meiner Ansicht nach die Entwicklung, die der Artikel 24 genommen hat. Ich habe dazu immer wieder gesprochen und fühle mich aus parlamentarischer Verpflichtung heraus gedrängt, es auch jetzt wieder zu tun. Es geht nicht an, einen **ehrenamtlichen Beamten** nachträglich zum hauptamtlichen oder zum **berufsmäßigen Beamten** zu machen. Das ist meines Erachtens gesetzwidrig.

(Abg. Meixner: Er wird es ja durch die Wahl!)

— Und doch ist es so. Im Jahre 1946 wurden zwar die Landräte durch den Kreistag gewählt, das ist richtig, aber auch als hauptamtlich oder als nebenamtlich.

(Abg. Junker: Nein!)

Wenn sie als nebenamtlich gewählt worden sind, kann man jetzt nicht sagen, sie werden als berufsmäßig gerechnet. Das geht meines Erachtens nach dem Gesetz und nach der Verfassung nicht. Infolgedessen legen wir an dieser Stelle etwas fest, was in der Zukunft zu Konflikten führen muß. Es ist nun — und darauf, meine Damen und Herren, bitte ich Sie nochmals besonders zu achten — etwas hervorzuheben: Der Artikel 24 nach der von der CSU beantragten Abänderung betraf zunächst die Landräte und die Bürgermeister, jetzt betrifft er nur noch die Landräte. Man hat nämlich geglaubt, mit der

Fassung des Artikels 20 Absatz 2 für die Bürgermeister bereits dasselbe zu erreichen. Das ist meines Erachtens ein Fehlschluß. Ich bitte Sie, die in Ihren Händen befindliche Abänderungsvorlage sich noch einmal anzusehen. In Artikel 20 Absatz 2 heißt es, daß ehrenamtliche Bürgermeister, die ihre Arbeitskraft 10 Jahre ausschließlich ihrem Amt gewidmet haben, unter bestimmten Voraussetzungen sonstige Versorgungsbezüge erhalten können. Im Artikel 24 aber ist bestimmt:

Die Dienstzeit der Landräte, die in der Wahlperiode 1948 bis 1952 ihr Amt ehrenamtlich versehen haben, gilt im Falle ihrer berufsmäßigen Wiederwahl als hauptamtlich, wenn sie . . .

— Und nun kommen dieselben Bedingungen wie vorhin beim Bürgermeister. Meine Damen und Herren, das sind doch zwei ganz verschiedene Sachen. Die Bürgermeister müssen 10 Jahre ehrenamtlich tätig gewesen sein, um etwas Besonderes zu erhalten. Wenn einer nur 4 Jahre vorher ehrenamtlich tätig war und jetzt 6 Jahre hauptamtlich wird, reicht es bei ihm nicht.

(Abg. Junker: Aber natürlich!)

— Dann müssen Sie das Gesetz aber anders fassen! Beim Landrat ist es so gefaßt worden.

Sie sehen, meine Damen und Herren, diese Unklarheiten sind nun einmal nicht zu beseitigen. Man kommt über sie nicht hinweg, weil man diese **Fiktion**, ehrenamtlich gleich berufsmäßig, herstellen will, die eben nicht möglich ist. Wenn man nun an dieser Stelle die Bürgermeister ausläßt, wird das Ganze noch schiefer.

Schließlich habe ich bloß noch eines zu sagen, und damit bin ich fertig: Der auf Antrag der FDP hinzugesetzte Satz „Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder“ ist nicht als Zusatz zum Artikel 24 Absatz 3 beantragt und beschlossen worden, sondern als Zusatz zu Artikel 24 Absatz 2. Das ist auch, wenn man das Gesetz ansieht, völlig klar; denn in Artikel 24 Absatz 2 haben wir gesagt, die Wahlperiode von 1948 bis 1952 zählt als vierjährige Dienstzeit. Das soll auch für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder gelten, weil sie im übrigen mit den Landräten und Bürgermeistern gleichgestellt sind. So war unser Antrag gestellt und so ist er auch angenommen worden. Jetzt, bei der Rotarisierung, ist das irrtümlich zu Absatz 3 hinzugekommen. Ich bitte also, den Satz „Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder“ nicht dem Absatz 3, falls er angenommen werden sollte, sondern dem Absatz 2 des Artikels 24 beizufügen, sonst wäre er sinnlos. Im übrigen überreiche ich sicherheitshalber den Abänderungsantrag Dr. Gromer und Dr. Jüngling nochmals dem Herrn Präsidenten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich feststellen, daß die Berichtigung, die der Herr Vorredner zu Artikel 24 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 vorgebracht hat, für das Protokoll vermerkt und gebilligt wird.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Dagegen muß ich zu dem von Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt vorgelegten Antrag Dr. Gromer, Dr. Jüngling sagen: In der ersten Lesung wurden die beiden Punkte dieses Antrags bereits angenommen; sie stellen die Formulierung der ersten Lesung dar. Es ist technisch gar nicht möglich und außerdem überflüssig, sie jetzt als neuen Antrag einzubringen. Es genügt, Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt, wenn Sie erklären, Sie wünschen, daß es hinsichtlich der beiden Bestimmungen bei der Fassung der ersten Lesung verbleibt.

Als weiterer Redner ist gemeldet Herr Abgeordneter Junker; ich erteile ihm das Wort.

**Junker (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nur ganz kurz zu dem Antrag der Bayernpartei auf Änderung des **Artikels 1 Absatz 2** folgendes zu sagen. Rechtlich wäre es klarer, wenn wir diesen Absatz 2 streichen könnten; praktisch erscheint mir dies aber unmöglich, und zwar deshalb, weil dann, wenn wir alle Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister vom Amt des **stellvertretenden Landrates** ausnehmen, in den einzelnen Kreistagen höchstens noch 10 bis 15 Prozent der Mitglieder zum stellvertretenden Landrat wählbar sind, wobei es sich gerade um diejenigen Herren oder Damen handelt, die sich nicht zum Amt eines stellvertretenden Landrates eignen. Ich glaube, es trifft sämtliche Parteien, daß in vielen Landkreisen die Stellvertreter, die aus den einzelnen Parteien heraus gewählt werden, ausscheiden müßten und daß der Kreistag wahrscheinlich keinen anständigen oder überhaupt gar keinen Vertreter mehr findet.

(Widerspruch — Unruhe)

— Überlegen Sie sich das einmal, gehen Sie es in der Praxis durch und Sie werden mir dann recht geben! Es wird in den einzelnen Parteien fast nicht mehr möglich sein, jemand zu finden, der das ohne weiteres macht.

Im übrigen glaube ich, man überschätzt die Stellung des stellvertretenden Landrats, wenn man glaubt, er könnte seine Gemeinde besonders unterstützen. Wenn der Landrat Beschlüsse des Kreistags durchzuführen hat, dann darf er keine parteiliche Stellungnahme für seinen Ort einnehmen, und bei der Durchführung der Staatsaufgaben ist das sowieso illusorisch. Ich glaube daher, wir müssen aus praktischen Erwägungen heraus, wenn auch vielleicht rechtliche Bedenken bestehen können, den Artikel 1 Absatz 2 belassen.

Zu dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt möchte ich nur noch eines aus der geschichtlichen Entwicklung erzählen. Die Landräte wurden im Jahre 1948 nicht, wie Dr. Eberhardt sagte, hauptamtlich oder ehrenamtlich gewählt, sondern es wurde erst Monate und zum Teil Jahre nachher darüber bestimmt, weil, wie ich in einem Zuruf schon bemerkte, der Landtag es leider versäumt hat, dieses Gesetz über die beamtenrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister schon vor vier Jahren zu erlassen. Keiner wußte also, wenn

er sich zur Wahl stellte, ob er berufsmäßiger, hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Landrat beziehungsweise Bürgermeister wird. Denn das gab es damals noch nicht.

(Zurufe)

— Meine Herren, wenn Sie etwas anderes behaupten, dann sagen Sie es wider besseres Wissen. Die Sache war gesetzlich noch nicht verankert. Ich glaube, daß wir die rechtlichen Bedenken des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt, die Landräte und Bürgermeister würden damit post festum zu Beamten gemacht, nicht zu teilen brauchen. Wir setzen jetzt vielmehr nur das fest, was wir schon vor vier Jahren hätten regeln müssen. Leider ist diese Regelung, die bereits vor drei Monaten getroffen werden sollte, auch jetzt durch den Landtag wieder verzögert worden.

(Abg. Wimmer: Vor 5 Monaten hätte es schon festgelegt werden sollen!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Sittig. Ich erteile ihm das Wort.

**Sittig (SPD):** Ich möchte zur Berichtigung feststellen, daß der in der rotarisierten Beilage dem Artikel 24 Absatz 3 angefügte Satz: „Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder“ richtig zu Artikel 24 Absatz 2 gehört, so daß dieser Absatz zu lauten hat:

(2) Die Wahlperiode vom 1. Juni 1948 (Landräte) oder 1. Juli 1948 (Bürgermeister) bis zum 30. April 1952 zählt als vierjährige Dienstzeit für die Anwendung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Diese Ausführungen decken sich mit der Berichtigung, die ich bereits vorher für das Protokoll gegeben habe. Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

**Haußleiter (fraktionslos):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte ebenfalls einige Worte zu **Artikel 24** sagen. In der vorliegenden Form ist dieser Artikel völlig unmöglich. Es heißt hier zum Beispiel: „Die Dienstzeit der Landräte, die in der Wahlperiode 1948 bis 1952 ihr Amt ehrenamtlich versehen haben, gilt im Falle ihrer berufsmäßigen Wiederwahl als hauptamtlich, wenn sie ihre Arbeitskraft in der vergangenen Zeit ihrem Amt ausschließlich gewidmet haben.“ Wer soll das überprüfen? Das könnte im besten Fall der Kreistag überprüfen, der für die Zeit gewählt war, in der der Landrat seine Kraft in vollem Umfang oder nicht seinem Amt als Landrat gewidmet hat. Nun heißt es aber in dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 des Artikels 24: „Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den zuständigen Vertretungskörper festzustellen und durch die Aufsichtsbehörde zu bestätigen.“ Der neugewählte Kreistag soll also feststellen, ob der Landrat in der Vergangenheit seine Tätigkeit hauptamtlich ausgeübt hat. Das ist ein Verfahren, das meiner Ansicht nach nicht mög-

**(Haußleiter [fraktionslos])**

lich ist. Denn wie sollen Leute, die heute neu in den Kreistag gewählt wurden, die Tätigkeit des Landrats in den vergangenen vier Jahren rückwirkend überprüfen? Was heißt es schon: „Wenn sie ihre Arbeitskraft . . . ihrem Amt ausschließlich gewidmet haben?“ Diese Landräte waren vielfach Leute, die nebenbei einen Beruf gehabt haben. Wie kann jetzt ein neugewählter Kreistag überprüfen, ob der Landrat auch noch für sein Geschäft tätig gewesen ist oder nicht? Eine solche **rückwirkende Kontrolle** ist völlig ausgeschlossen. Wer sie verlangt, verlangt etwas, was man von einer parlamentarisch gewählten Körperschaft nicht verlangen kann. Das ist ausgeschlossen, so geht es nicht.

Hier wird von Landräten, die gut oder schlecht ihr Amt versehen haben, der Versuch gemacht, sich rückwirkend Rechte zu verschaffen, die ihnen bei ihrer Wahl niemals zugesagt wurden. Das gibt Anlaß zu einer Frage, die ich jetzt mit aller Diskretion stellen darf. In § 88 der Geschäftsordnung heißt es, ein Abgeordneter darf nicht mitstimmen in Angelegenheiten, die in sonstiger Weise seine Person betreffen. Nun meine ich: Nichts betrifft einen Mann mehr als sein Anstellungsvertrag. Hier stimmen Landräte selber über die Gestaltung ihrer **Anstellungsverträge** ab. Hier beschließen Landräte selber mit über die Höhe ihrer Gehälter, ihrer Altersversorgung und Pension. Das heißt, wir haben hier die Tatsache zu verzeichnen, daß beim Landrat, der gleichzeitig Abgeordneter ist, **Exekutive und Legislative in einer Person** zur Deckung gebracht sind,

(Zuruf: Er kann sich ja enthalten!)

obwohl sie sich trennen sollten. Ich weiß nicht, wie der Herr Präsident entscheidet. Es wäre aber eine Entscheidung der Herren Landräte dahingehend wesentlich, daß sie aus der Sachlage die Konsequenz ziehen, sich in dieser Frage der Stimme zu enthalten, da man von ihnen nicht verlangen kann, daß sie die Gehaltshöhe objektiv für sich selber festsetzen, sondern ohne Zweifel subjektiv befangen sind. Ich glaube, das Haus würde dadurch noch nicht vollkommen beschlußunfähig, wenn sich in diesem Fall die Herren Landräte der Stimme enthalten würden.

(Abg. Eberhard: Bürgermeister und Gemeinderäte haben wir noch mehr!)

— Gut, ja. Ich spreche deshalb zu Artikel 24, weil seine Fassung ohne Zweifel auf den Antrag eines Landrats zurückgeht, seine frühere ehrenamtliche Tätigkeit rückwirkend als hauptberufliche Tätigkeit anzuerkennen.

(Abg. Junker: Es ist keiner in diesem Haus; das ist eine bewußte Unterstellung!)

— Der Unterzeichner des Antrags neben dem Kollegen Meixner war ein Landrat.

(Abg. Eberhard und Junker: Er ist kein Landrat!)

— Dann war er es.

(Abg. Junker: Nein!)

— Gut. Jedenfalls ist eines klar: Es wird abgestimmt über die Höhe der Gehälter der Landräte, über ihre Bestellung und über den Antrag, ihnen rückwirkend Rechte zu verleihen, die sie bei ihrer Wahl nicht gehabt haben. In diesem Fall sind die Landräte persönlich betroffen und sollten nach § 88 der Geschäftsordnung sich mindestens von sich aus der Stimme enthalten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haußleiter gehen fehl. Er hätte recht, wenn es sich um die Abstimmung über den Dienstvertrag eines **einzelnen Landrats** handeln würde, der zugleich Mitglied des Parlaments ist.

(Zustimmung)

Wenn aber eine **allgemeine Regelung** beschlossen wird, dann trifft der Fall nicht zu, den der Herr Abgeordnete Haußleiter im Auge hat. Es war in den Parlamenten bisher allgemein üblich — und es sind keinerlei Bedenken dagegen zu erheben —, daß beispielsweise Besoldungsgesetze gerade auch von Beamten, die Parlamentarier waren, gemacht wurden. Das sind die Beamtenausschüsse der Parlamente gewesen. Ich glaube, es ist ein unberechtigter Vorwurf, wenn man behaupten wollte, daß der einzelne Abgeordnete, der zugleich Beamter war, die allgemeine Regelung zu seinen Gunsten beeinflusst hätte.

(Abg. Dr. Korff: Es ist aber eine Taktfrage!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Wüllner** (fraktionslos): Hohes Haus! Ich glaube, der **Kompetenzkonflikt** zwischen dem Herrn stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Hoegner und Herrn Haußleiter läßt sich sogar nach der Geschäftsordnung sehr leicht klären. Wenn nämlich ein solcher Kompetenzkonflikt bestünde, hätte schlimmstenfalls laut § 88 Absatz 2 der Landtag zu entscheiden — und das sind ja Sie! Ich denke, diesmal wird es Kollege Haußleiter nicht übel nehmen, daß ich seine Meinung nicht teile. Tatsächlich treffen die Ausführungen zu, die Herr Dr. Hoegner gemacht hat. Es ist schon so, daß auch ein Landrat in diesem Hause bei Fragen, die die Landräte betreffen, genau so mituntun kann, wie beispielsweise ein Gewerkschaftsmitglied, das in einer Tarifkommission sitzt, die ihn selbst betrifft, in eigenen Dingen entscheiden kann.

Wir sind den Landräten durchaus nicht böse, wenn sie gelegentlich sehr gute Anregungen geben, und ich möchte da besonders auf eine Anregung zu sprechen kommen, die Herr Kollege Knott gegeben hat. Sie ist durchaus richtig, und ich bitte Sie, diese zutreffenden Ausführungen des Herrn Kollegen Knott sehr zu beachten. Er hat erklärt, wir müßten dahin kommen, daß in Artikel 1 der neueingefügte Absatz 2 fällt. Es ist einfach undenkbar, daß der **Bürgermeister** irgendeiner Gemeinde in seinem

**(Dr. Wüllner [fraktionslos])**

Kreis gleichzeitig stellvertretender Landrat ist. Er muß sich dann eben entscheiden. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß jemand zwei Ämter einnimmt, die sich so überschneiden wie diese beiden. Der stellvertretende Landrat kann nicht erklären, ich habe zwei Seelen in meiner Brust, die nach Belieben miteinander streiten. Er hat doch die gleiche Eigenschaft wie der Landrat. Der Landrat ist aber auf der einen Seite der verlängerte Arm des Staates und auf der anderen Seite der verlängerte Arm der Selbstverwaltung. Auch der stellvertretende Landrat muß diese beiden Aufgaben in sich vereinigen können. Man kann die Person des stellvertretenden Landrats nicht teilen, man kann nicht sagen, die Fragen der Rechtsaufsichtsbehörde gehen den stellvertretenden Landrat deshalb nichts an, weil er der Bürgermeister der Gemeinde Buxtehude ist. Er muß genau so wie jeder andere stellvertretende Landrat der Stellvertreter in Rechtsaufsichtsfragen wie auch in Fragen der Staatsaufsicht und der Selbstverwaltung sein. Hier gibt es keine Teilung. Eine Teilung wäre — verzeihen Sie das böse Wort — ein bewußter Dreh. Ich muß auf das zurückkommen, was das Innenministerium sehr richtig gemacht hat. Dieses hat rechtzeitig, bevor die stellvertretenden Landräte gewählt wurden, in einer Ministerialentschließung den einzelnen Landräten eine entsprechende Weisung erteilt, wie es diese Frage gehandhabt und geregelt wissen will. Dort ist festgelegt, daß Leute, die gleichzeitig Bürgermeister sind, sich eben entscheiden müssen. Wir wollen nicht, daß diese Kerle in einen Gewissenskonflikt hineingetrieben werden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter, ich nehme an, Sie haben sich im Ausdruck vergriffen.

**Dr. Wüllner (fraktionslos):** Ich gebe gern zu, ich habe mich im Ausdruck vergriffen. Es war nicht böse gemeint. Im übrigen glaube ich, daß jeder von Ihnen, der das Vergnügen hatte, mehrere Jahre beim Barras zu sein, das Wort „Kerle“ durchaus anständig und deutsch auffaßt.

Ich möchte Sie zum Schluß nochmals bitten, unter allen Umständen den Antrag des Herrn Kollegen Knott anzunehmen. Es war in diesem Falle gut, daß er mitgewirkt hat, weil er die Materie kennt, sie anscheinend besser kennt als der mich ständig unterbrechende Kollege Junker.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es spricht nun der Herr Abgeordnete Junker.

**Junker (CSU):** Meine Damen und Herren! Ich habe nur ganz kurz etwas zu berichtigen, was Herr Kollege Dr. Wüllner verdreht beziehungsweise nicht richtig verstanden hat.

(Große Heiterkeit — Glocke des Präsidenten)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter, dieser Ausdruck ist auch ein Vergreifen.

**Junker (CSU):** Ich korrigiere mich: nicht richtig verstanden hat. Ich habe nämlich nie gesagt, daß der stellvertretende Landrat mit den Staatsaufgaben nichts zu tun hätte, sondern ich habe gesagt, daß er sie genau so wie der Landrat vollkommen unabhängig von sonstigen Dingen, also auch von seiner Eigenschaft als Bürgermeister wahrzunehmen hat.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Simmel.

**Simmel (BHE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur zur Frage des Artikels 1 Absatz 2! Die Frage ist rechtlich keineswegs einfach, darüber soll man sich keinen Illusionen hingeben.

(Sehr richtig!)

Es heißt in Artikel 1, daß der Stellvertreter des Landrats Beamter des Landratsamtes ist, und im Artikel 31 der Gemeindeordnung heißt es, daß Beamte des Landratsamtes, der Rechtsaufsichtsbehörde also, nicht ehrenamtliche Bürgermeister sein können.

(Sehr richtig!)

Infolgedessen ist es schon aus zwingender Logik heraus richtig, daß der Absatz 2 beschlossen worden ist, wonach der Stellvertreter des Landrats nicht Beamter der Rechtsaufsichtsbehörde sein kann.

Auf der anderen Seite steht die Erwägung, von der auch Herr Kollege Dr. Wüllner ausgegangen ist. Es scheint doch unmöglich, daß man zwei Sorten von Landräten schaffen will.

(Sehr richtig!)

Man kann nicht einen vollwertigen Landrat und einen solchen minderen Rechts, mit einer capitis diminutio des Stellvertreters des Landrats, schaffen.

Das ist eine juristische Zwickmühle. Man wird wohl der Ansicht sein müssen, es ist notwendig, daß auch der Stellvertreter des Landrats, der ja ein ganzes Jahr lang oder länger das Amt führen kann, die vollen Rechte des Landrats hat.

(Sehr richtig!)

Sonst würde die Situation des Stellvertreters des Landrats praktisch kaum haltbar sein.

Ich glaube also, wir werden die Lösung dieses juristischen Konflikts nur dadurch finden können, daß wir uns überlegen, wie wir den Artikel 31 Absatz 4 der Gemeindeordnung ändern.

(Abg. Dr. Haas: Sehr richtig!)

Aber im vorliegenden Gesetz werden wir es dabei lassen müssen, daß auch der Stellvertreter des Landrats die vollen Rechte des Landrats hat. In diesem Sinne bitte ich zu entscheiden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort erhält nochmals der Herr Staatsminister des Innern.

**Dr. Hoegner, Staatsminister:** Diese rechtlichen Bedenken bestehen nicht. Die Gemeindeordnung ist kein sogenanntes Verfassungsgesetz, die es frü-

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

her neben der Verfassung gab. Über den vorliegenden Fall steht auch nichts in der Verfassung. Infolgedessen ist es durchaus möglich, in dem neuen Gesetz, also in einem späteren Gesetz, eine Abweichung von der Gemeindeordnung zu bestimmen.

Im übrigen darf ich als Mitglied der Staatsregierung nur wünschen, meine Damen und Herren, die Mitglieder des Hohen Landtags möchten bei der Anwendung des Grundsatzes der Teilung der Gewalten, nämlich bei der Unterscheidung zwischen gesetzgebender Gewalt und Vollzugsgewalt, genau so peinlich verfahren, wie es hier den Anschein hat.

(Große Heiterkeit und Händeklatschen)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf nach den Beschlüssen der ersten Lesung den 1. Abschnitt des Gesetzentwurfs, beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister, Artikel 1.

Hierzu ist von dem Herrn Abgeordneten Knott mit Unterstützung anderer Abgeordneter der Antrag gestellt, den neuen Absatz 2 zu streichen. Wer diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Knott zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Knott ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über den Artikel 1 im ganzen ab, und zwar unverändert in der Form der ersten Lesung. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 14 Gegenstimmen und einer Anzahl Stimmenthaltungen ist Artikel 1 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. — Ohne Erinnerung.

Artikel 3. — Ohne Erinnerung.

Artikel 4. — Ohne Erinnerung.

Artikel 5. — Ohne Erinnerung.

Artikel 6. — Ohne Erinnerung.

Artikel 7. — Ohne Erinnerung.

Artikel 8. Hierzu hat der Besoldungsausschuß im Einvernehmen mit dem Rechts- und Verfassungsausschuß heute früh vorgeschlagen, Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen und folgenden Satz anzufügen:

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

Wer dem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, der wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu Artikel 8 Absatz 2 ist mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen ab über den Vorschlag auf Hinzufügung des eben verlesenen Satzes. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthal-

tungen? — Gegen fünf Stimmen bei neun Stimmenthaltungen angenommen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, auch Artikel 8 Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 8 Absatz 3 ist in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 8 im ganzen, und zwar mit den eben beschlossenen Änderungen. Wer dem Artikel 8 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 8 ist im ganzen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 9. — Ohne Erinnerung.

Ich rufe auf den Artikel 10. Hierzu ist ebenfalls durch die Ausschüsse für die zweite Lesung eine Änderung vorgeschlagen, deren Wortlaut sich in Ihren Händen befindet. Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

Die Grundgehälter müssen angemessen sein. Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern 3 000 bis 8 000 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten unter 10 000 Einwohnern 6 000 bis 10 000 DM,

in kreisangehörigen Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern 8 000 bis 14 000 DM,

in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern 12 000 bis 18 000 DM,

in Städten über 100 000 Einwohnern mindestens 18 000 DM.

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

Wer dieser Änderung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 10 Absatz 2 ist in der Fassung der neuen Vorschläge der zuständigen Ausschüsse angenommen.

Bei Absatz 3, 4 und 5 wird Zustimmung in der Fassung der Abänderungsanträge der CSU (Ziffer 4, 5 und 6) empfohlen. In der neuen Numerierung sind das die Absätze 3, 4 und 5; in dem Antrag der CSU waren es die Nummern 4, 5 und 6. Wer dem Ausschußvorschlag entsprechend zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag des Ausschusses ist angenommen.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Ich rufe auf Artikel 11. Es wird vorgeschlagen, in Absatz 1 a den letzten Satz gemäß Ziffer 7 der CSU-Anträge zu streichen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu den Artikeln 10 und 11 mit den beschlossenen Änderungen fest.

Ich rufe auf Artikel 11 a. Der Ausschuß empfiehlt Zustimmung zu Ziffer 9 der CSU-Anträge, wonach dieser Artikel neu eingefügt werden soll. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Anzahl von Stimmen bei sechs Stimmenthaltungen angenommen.

Ich bitte um die Ermächtigung, die Nummerierungen der Artikel und die Verweisungen innerhalb des Gesetzes entsprechend abzuändern. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf Artikel 12 in der Fassung der ersten Lesung. — Ohne Erinnerung.

Artikel 13 — ohne Erinnerung,

Artikel 14 — ohne Erinnerung,

Artikel 15 — ohne Erinnerung,

Artikel 16 — ohne Erinnerung,

Artikel 17 — ohne Erinnerung,

Artikel 18 — ohne Erinnerung,

Artikel 19 — ohne Erinnerung.

Ich rufe auf Artikel 20. Zu Absatz 2 wird von den Ausschüssen eine neue Fassung vorgeschlagen, die Ihnen vorliegt. Wer diesem Vorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die bisherige Formulierung des Artikels 20 wird durch die neue Fassung ersetzt. Zu diesem Antrag liegen keine weiteren Abänderungsanträge mehr vor. — Artikel 20 wird im ganzen vom Hause gebilligt.

Ich rufe auf Artikel 21. — Ohne Erinnerung.

Zu Artikel 22 hat die Fraktion der CSU einen Abänderungsantrag (Ziffer 11 der CSU-Anträge) vorgelegt. Der Ausschuß empfiehlt Annahme dieses Abänderungsantrags. Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abänderung ist angenommen. — Dem Artikel 22 im ganzen wird die Zustimmung erteilt.

Ich rufe auf Artikel 23. — Ohne Erinnerung.

Zu Artikel 24 wird die Einfügung eines neuen Absatzes 3 vorgeschlagen. Der Satz: „Das Gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder“ gehört nicht zu dem neu vorgeschlagenen Absatz 3, sondern zu Absatz 2 des Artikels 24.

**Junker** (CSU): Darf ich vorschlagen, über Artikel 23 a (neu) abstimmen zu lassen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Artikel 23 a der ersten Lesung. Ich nehme an, daß sich dagegen so-

wie gegen Artikel 23 selbst keine Erinnerung erhebt. — Ich stelle das fest für das Protokoll.

Wer der zu Artikel 24 vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Absatzes 3 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte noch einmal diejenigen, sich vom Platz zu erheben, die dafür stimmen wollen. — Das letztere war die Mehrheit gewesen. Der Absatz 3 ist nicht angenommen. Wir stellen noch die Stimmenthaltungen fest. — 5 Stimmenthaltungen. Artikel 24 behält damit die Fassung der ersten Lesung; nur wird der letzte Satz der Ihnen vorliegenden Drucksache dem Absatz 2 angefügt, darüber bestand Übereinstimmung. Im übrigen erhebt sich gegen Artikel 24 keine Erinnerung.

Ich rufe auf Artikel 25 —, Artikel 26. — In beiden Fällen ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß damit die einzelnen Artikel des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung; es wird so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktionslosen sowie gegen 2 Stimmen der Bayernpartei und 3 der CSU und bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz erhält nach dem Vorschlag des Ausschusses den Titel:

Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten. (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich rufe nunmehr auf den Nachtrag zur Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten von Knoering, Kiene und Fraktion betreffend Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des § 38 Absatz 2 des Entschädigungsgesetzes (Beilage 2806).**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2931) berichtet der Herr Abgeordnete Kiene.

(Zuruf: Er ist nicht da!)

— Da ausdrücklich gewünscht worden ist, daß dieser Antrag vor dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes behandelt wird, ist es notwendig, daß wir auf den Berichterstatter warten. —

Herr Abgeordneter Haas, können Sie berichten? — Ich erteile Ihnen das Wort.

**Haas** (SPD), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In einer außerordentlichen Sitzung des Haushaltsausschusses wurde

(Haas [SPD])

gestern der Antrag der Abgeordneten von Knoerigen, Kiene und Fraktion betreffend Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des § 38 Absatz 2 des Entschädigungsgesetzes (Beilage 2806) behandelt. Nach einer fast zweistündigen Aussprache, in der auch Grundprobleme der Wiedergutmachung behandelt worden sind, hat der Haushaltsausschuß dem Ihnen vorliegenden Antrag einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, ebenfalls seine Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat als Ergebnis seiner Verhandlungen festgestellt, daß von seiner Seite keine Erinnerung gegen den vorliegenden Antrag zu erheben ist. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Text des Ausschußbeschlusses liegt Ihnen auf der Beilage 2931 vor. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen (Beilage 1953).**

Über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2893) berichtet der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

**Donsberger (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will meine Berichterstattung kurz machen. Der vom Ministeramt am 27. November 1951 beschlossene und vom bayerischen Ministerpräsidenten dem Präsidenten des Bayerischen Landtags am 29. November 1951 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen, abgedruckt auf Beilage 1953, ist vom Besoldungsausschuß in seiner Sitzung vom 10. Januar 1952 in einer Generaldebatte erörtert worden. Berichterstatter war der Herr Abgeordnete Strobl, Mitberichterstatter ich selbst.

In dieser Sitzung regte ich die Einsetzung eines Unterausschusses an, der in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten der Ministerien den vorgelegten Entwurf durchberaten und dem Besoldungsausschuß Abänderungsanträge vorlegen sollte. Dieser Anregung hat der Besoldungsausschuß entsprochen. In den Unterausschuß sind 7 Mitglieder des Besoldungsausschusses gewählt worden. Der Unterausschuß hat in 14 Sitzungen den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf durchgearbeitet. Der Besoldungsausschuß hat darauf in seiner

23., 24. und 25. Sitzung zum Inhalt der Regierungsvorlage und zu den vom Unterausschuß erarbeiteten Abänderungsvorschlägen Stellung genommen.

Die Abänderungsvorschläge des Besoldungsausschusses sind auf Beilage 2893 in der rechten Spalte im Fettdruck hervorgehoben. Die Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses und des Besoldungsausschusses umfassen 433 Seiten. Es ist mir als Berichterstatter nicht möglich, alle von den Mitgliedern des Besoldungsausschusses, des Unterausschusses und von den Regierungsvertretern in diesen Sitzungen vorgebrachten Ausführungen, Anregungen und Anträge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nur auszugsweise wiederzugeben. Ich verweise deshalb auf den Gesetzentwurf auf Beilage 2893, der das konzentrierte Ergebnis der Arbeit in den Ausschüssen ist.

Der Besoldungsausschuß bittet das Hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf in der von ihm erarbeiteten Form anzunehmen.

Zu den Arbeiten des Besoldungsausschusses hat dann der Rechts- und Verfassungsausschuß in zwei Sitzungen Stellung genommen, und zwar in seiner 96. und 97. Sitzung. Er hat eine Änderung zu § 15 Absatz 1 vorgeschlagen, die auf der von mir erwähnten Beilage ebenfalls abgedruckt ist.

Zusammenfassend bitte ich, den Änderungsanträgen des Besoldungsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses stattzugeben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Leopold Hofmann; ich erteile ihm das Wort.

**Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter:** Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 113. Sitzung das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen behandelt. Berichterstatter war meine Person, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

Als Berichterstatter wies ich eingangs auf die Umstände hin, die zum Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes geführt haben, und erwähnte insbesondere, daß der Besoldungsausschuß das Gesetz mit Ausnahme des § 8 Absatz 11, bei dem sich Stimmgleichheit ergab, einstimmig beschlossen hat. Meine Ausführungen wurden vom Vorsitzenden nach der rechtlichen Grundlage des Ergänzungsgesetzes hin ergänzt.

Präsident Kallenbach berichtete nochmals ausführlich über die Entstehungsgeschichte des Ergänzungsgesetzes und betonte, dieses passe sich an das 131er Gesetz an, es könne jedoch für den Bereich der Länder günstigere Regelungen bringen. Er hob vor allem hervor, daß die Frage, ob die Entlassung durch die Besatzungsmacht die vollständige Lösung des Dienstverhältnisses bedeutet habe oder ob damit nur eine Entfernung vom Amt ausgesprochen worden sei, nur mehr theoretischen Charakter besitze, da das Gesetz zu Artikel 131 des

(Hofmann Leopold [SPD])

Grundgesetzes eine positiv rechtliche Lösung gebracht habe, die zwingend sei. Frühere Beamte auf Lebenszeit hätten als Beamte zur Wiederverwendung zu gelten; Beamte auf Zeit seien mit der Entfernung als entlassen zu betrachten.

Über die finanziellen Auswirkungen des bayerischen Ergänzungsgesetzes berichtete Ministerialrat R ü t h. Die Anrechnung der Zeit der Außerdienststellung auf das Besoldungsdienstalter sei auf alle Beamten anzuwenden, die ihr Amt verloren hatten. Das Ministerium rechne mit rund 25 000 Beamten, die dadurch eine Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters erfahren. Bei seiner Berechnung sei das Ministerium von einer durchschnittlichen Vorrückung von eineinhalb Stufen mit etwa 300 DM ausgegangen und auf einen Betrag von rund 11 Millionen D-Mark für die Staatsbeamten gekommen. Die Zahlen für die Gemeinden seien ihm nicht bekannt. Mit einem Betrag von 10 Millionen sei auszukommen, wenn ein Zahlungsausgleich für die Zeit vor dem 1. April 1952 nicht erfolge. Eine Zurückverlegung dieses Termins auf den 1. April 1951 würde die Verdoppelung dieses Betrags im laufenden Haushaltsjahr bedeuten, weil das Jahr 1951 dann noch berücksichtigt werden müßte. Bereits in den Ausschußverhandlungen des Besoldungsausschusses habe Staatssekretär Dr. Ringelmann auf die Unmöglichkeit einer solchen zusätzlichen Belastung angesichts der vorgesehenen Ausgleichszulage für die Beamten und Angestellten hingewiesen. Da auch keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen seien, müsse die Staatsregierung an ihrer Auffassung unbedingt festhalten, daß ein Zahlungsausgleich für die Zeit vor dem 1. April 1952 nicht verantwortet werden könne.

Der Vorsitzende hob besonders hervor, daß nach § 63 des 131er Gesetzes nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Kommunalbeamten und die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie in der Anlage A des Gesetzes vom 11. Mai 1951 aufgeführt sind, unter die Regelung des Ergänzungsgesetzes fallen. Es sei nur bedauerlich, daß der Landtag keine Unterlagen über die finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden erhalten habe.

Auf verschiedene Fragen des Abgeordneten Wimmer erwiderte Präsident Kallenbach, das Gesetz finde auch auf Beamte Anwendung, die Dienst geleistet haben und auf Grund der Dienstleistungen in den Ruhestand getreten sind. Auf Beamte, die um Wiederaufnahme in den Dienst nachgesucht haben, dann aber als nicht mehr dienstfähig erklärt wurden und keinen Dienst mehr taten, findet § 8 keine Anwendung; ebenso wenig auf solche, die zum Zwecke der Pensionierung wieder eingestellt wurden. Diejenigen, die noch nicht wieder eingestellt werden konnten, könnten eine Besserstellung des Besoldungsdienstalters im Moment ihrer Wiedereinstellung erfahren, wobei ihnen die Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Praktisch trete damit keine Unterbrechung im Besoldungsdienstalter ein. Die Zeit zwischen 1945 und 1951, also im Höchstfall von sechs Jahren, werde ange-

rechnet. In dieser Zeit seien drei Aufrückungen enthalten. Bei einem Durchschnittsbetrag von 300 DM ergebe sich als Höchstauswirkung ein Betrag von rund 1000 DM. Ein Beamter der Besoldungsgruppe 10 Stufe 3 erreiche somit, wenn er im Jahr 1952 wieder in Dienst gestellt wird, die Stufe 6.

Abgeordneter von Haniel-Niethammer meinte, man könne das Gesetz fast als Wiedergutmachungsgesetz zum Befreiungsgesetz bezeichnen.

Präsident Kallenbach teilte mit, daß ein individueller Anspruch auf Wiedereinstellung nicht gewährt werde; doch werde dem früheren Dienstherrn die Auflage gemacht, die entfernten Beamten wieder zu verwenden, falls nicht irgendwelche Gründe die Wiedereinstellung untragbar erscheinen lassen. Der Kreis solcher nicht wieder einzustellender Beamter im Bereich des Staates sei klein. Bei den etwa 1800 in Frage kommenden Personen handle es sich um Denunzianten und erheblich belastete. Die noch nicht wieder eingestellten Beamten hätten nach § 37 des 131er Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeltes. Für die Angestellten seien keine ergänzenden Vorschriften zu erlassen, da deren Rechtsstellung in § 52 des 131er Gesetzes erschöpfend geregelt ist. Auf Angestellte und Arbeiter, die Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung haben, finden die Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Angestellte oder Arbeiter, die bereits 25 Jahre im öffentlichen Dienst stehen, seien als Angestellte zur Wiederverwendung zu betrachten und hätten Anspruch auf Übergangsgeld. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten mit widerruflichem Dienstverhältnis gelte als erloschen. Die außerordentlich hohe Belastung der Gemeinden durch die Auswirkungen des Gesetzes führte Präsident Kallenbach darauf zurück, daß die Gemeinden mit der Wiedereinstellung ihrer entfernten Beamten viel später begonnen haben als der Staat und somit mit einer größeren Vorrückung rechnen müssen.

In der Verpflichtung, den nicht eingestellten Beamten ein Übergangsgeld zu bezahlen, sah Abgeordneter Strobl einen Anreiz für die Gemeinden, die Anstellung dieser Beamten zu beschleunigen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden berichtete Präsident Kallenbach unter Hinweis auf § 37 des 131er Gesetzes über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf den einzelnen Beamten. Das Übergangsgeld sei nach dem Alter abgestuft. Ein früherer Beamter, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, erhalte sein erdientes Ruhegehalt bis zu 100 DM in voller Höhe ausbezahlt; der Betrag bis zu 150 DM werde zu 50 Prozent und der darüber hinausgehende Betrag zu 33 $\frac{1}{3}$  Prozent ausbezahlt. Somit erhalte ein Beamter, dessen erdientes Ruhegehalt 250 DM betragen würde, 100 DM plus 25 DM plus 33 $\frac{1}{3}$  DM Übergangsgeld. Das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werde voll, das aus einer Verwendung im privaten Dienst zu zwei Dritteln angerechnet.

Der Haushaltsausschuß war der Ansicht, daß er von den §§ 1 mit 7 nicht berührt sei, mit Ausnahme des § 4, der den Hochschullehrern eine kleine finanzielle Besserstellung gewährt. Da es sich aber um

**(Hofmann Leopold [SPD])**

einen verhältnismäßig niedrigen Betrag handelt und das Finanzministerium seine Zustimmung gegeben hat, sieht der Ausschuß keine Veranlassung, Bedenken zu erheben. Auch § 8 Absatz 1 berührt den Haushaltsausschuß nicht. Zu einer sehr eingehenden Aussprache kam es jedoch bei der Beratung des Absatzes 2, wo es heißt:

Die übernommenen Beamten erhalten in der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG höchsten berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe ihr früheres Besoldungsdienstalter.

Auf die Frage des Abgeordneten **Wimmer** nach dem Unterschied zwischen dem Ausschußbeschuß und der Regierungsvorlage erwiderte Abgeordneter **Strobl**, daß nach Nr. 43 der Besoldungsvorschriften die Wartezeit eines Wartestandsbeamten nicht auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werde; der Ausschuß habe jedoch die Anrechnung der Zeit der Entfernung beschlossen.

Präsident **Kallenbach** führte aus, das Bundesgesetz zu Artikel 131 habe die Anrechnung der Zeit der Nichtverwendung auf das Besoldungsdienstalter nicht geregelt. § 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes sehe die Anrechnung dieser Zeit nur auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit vor.

Der Regierungsentwurf habe sich an die Regelung des Besoldungsdienstalters für Wartestandsbeamte angelehnt, wonach die Wartezeit eines Beamten, der wegen Auflösung seiner Dienststelle in den Ruhestand versetzt wurde, nicht angerechnet wird, sobald er wieder im öffentlichen Dienst Verwendung findet. Der Regierungsentwurf wollte für die Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, keine günstigere Regelung als für Wartestandsbeamte vorsehen. Inzwischen habe aber der Bund im Verwaltungswege für seine Beamten eine Anrechnung der Zeit der Entfernung vorgesehen. Der Besoldungs-Unterausschuß glaubte, die bayerischen Beamten nicht schlechter stellen zu können; auf diesem Gedanken beruhen die Verbesserungen des § 8, die insgesamt etwa 10 bis 12 Millionen D-Mark jährlich ausmachen.

Abgeordneter **Wimmer** konnte angesichts der herrschenden Not in den Kreisen der Unterstützungsbedürftigen kein Verständnis für die Auffassung des Ausschusses aufbringen, daß den Beamten durch die Änderung der Regierungsvorlage ein derart hoher Betrag zur Verfügung gestellt werde; denn er glaube, daß die Regierung von sich aus in vollem Verantwortungsbewußtsein für ihre wieder in Dienst gestellte Beamtenschaft Vorsorge getroffen habe.

Der **Vorsitzende** faßte die Sachlage zusammen: Die Regierungsvorlage wollte die entfernten Beamten genau so behandeln wie Wartestandsbeamte, die ohne eigenes Verschulden in den Wartestand versetzt wurden; diesen Beamten werde die Zeit, in der sie nicht Dienst taten, nicht auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Der Besoldungsausschuß jedoch wolle die entfernten Beamten so behandelt sehen, als ob sie dauernd im Dienst ge-

standen hätten. Für einen Beamten der Gruppe A 2 c 2 mit einer Vorrückung von 400 DM, der 1945 mit 5600 DM ausgeschieden sei, bedeute dies, daß er bei Anrechnung der Zeit seiner Entfernung mit 6800 DM wieder eingestellt werde, da drei Vorrückungsstufen anfallen. Ohne Anrechnung der Zeit seiner Entfernung bemesse sich sein Gehalt nach der seinerzeitigen Stufe. Der Vorschlag des Ausschusses bedeutet somit eine Belastung des Staates in Höhe von jährlich zirka 10 Millionen D-Mark.

Abgeordneter **Strobl** hielt einen Vergleich der Wartestandsbeamten mit den entfernten Beamten nicht für möglich, da die Wartestandsbeamten bis zu ihrer Wiederverwendung 80 Prozent ihrer Dienstbezüge erhielten, die entlassenen Beamten jedoch bedeutend weniger. Der Besoldungsausschuß glaubte, mit der Anrechnung der Zeit der Entfernung einen gewissen Ausgleich schaffen zu müssen. Zunächst sei nur an eine Teilanrechnung gedacht gewesen, zum Schluß habe jedoch der Ausschuß einstimmig die volle Anrechnung beschlossen.

(Zuruf von der BP: Kürzer!)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die 10 bis 12 Millionen in den Haushalt für das Rechnungsjahr 1952 eingeplant seien, erwiderte Ministerialrat **Rüth**, daß das für 1952 zutreffe, nicht jedoch für die Beträge, die erforderlich wären, wenn ein Zahlungsausgleich für die Zeit vor dem 1. April geleistet werden sollte.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Vielleicht ist es möglich, den Bericht etwas knapper zu fassen.

**Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter:** Sehr gern, Herr Präsident, aber der Haushaltsausschuß hat mich ausdrücklich aufgefordert, über die finanziellen Auswirkungen ausführlich zu berichten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich habe Zurufe aus dem Hause vernommen, die eine kürzere Fassung des Berichts wünschen.

**Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter:** Ich habe, glaube ich, das Wichtigste gesagt, soweit finanzielle Fragen berührt sind.

Der Abgeordnete **Dr. Lippert** bezweifelte als Korreferent die Rechnung, die die Regierung aufgemacht hat. Es sprachen weiter verschiedene Abgeordnete, unter anderen auch der Abgeordnete **Göttler**. Abgeordneter **von Haniel-Niethammer** sagte, für die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung spreche einmal der Gesichtspunkt, daß Bayern andernfalls allein dastehen würde. Damit könne man sich aber abfinden. Anders wäre es jedoch, wenn die Beamten tatsächlich ein Recht auf die Anrechnung der Zeit der Entfernung hätten.

Der Ausschuß hat schließlich den Absatz 2 des § 8 mit 12 gegen 9 Stimmen in der Fassung angenommen, die der Besoldungsausschuß beschlossen hatte. Die Absätze 3 mit 10 haben ebenfalls die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Ich darf Sie bitten, dem Beschluß des Haushaltsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zu dieser Materie liegen folgende Abänderungsanträge vor:

1. ein Antrag Simmel, Mittich, Dr. Strosche und Fraktion, der den § 4 Absatz 3, den § 5 Absatz 1 und den § 8 Absatz 11 betrifft — der Antrag ist vervielfältigt und befindet sich in Ihren Händen —;
2. ein Antrag Weishäupl, betreffend den § 7 Absatz 4 — auch dieser Antrag ist vervielfältigt —;
3. ein Antrag von Abgeordneten der SPD, der den § 8 Absatz 2 betrifft und die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zum Ziele hat. Dieser Antrag ist nicht vervielfältigt.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, auch bei diesem Gesetz die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen.

(Abg. Hadasch: Zur Geschäftsordnung!)

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache, Zur Geschäftsordnung hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Hadasch; ich erteile ihm das Wort.

**Hadasch (FDP):** Ich bin mir über die Wichtigkeit dieses Gesetzes im klaren und gerade deshalb möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, daß ein so wichtiges Gesetz, bei dem es unter anderem um 12 Millionen geht, jetzt um 1/21 Uhr auf die Tagesordnung gesetzt beziehungsweise behandelt wird. Es ist jetzt wirklich nicht möglich, in eine ausführliche Aussprache einzutreten, weil wir alle unter Zeitdruck stehen; aber dieses Gesetz darf nicht unter Zeitdruck behandelt werden. Jeder Abgeordnete muß die Möglichkeit haben, ausführlich dazu Stellung zu nehmen. Ich hätte nichts dagegen, wenn wir bereits wieder in der nächsten Woche im Plenum zusammenkommen und die Tagesordnung aufarbeiten. Aber es ist nicht möglich, in der letzten halben Stunde ein so wichtiges Gesetz durchzupeitschen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hadasch enthalten einen indirekten Vorwurf gegen den Präsidenten.

(Abg. Hadasch: Nein!)

— Ich möchte dem Herrn Abgeordneten folgendes erwidern. Dieser Punkt konnte erst jetzt behandelt werden, weil aus dem Hause der ausdrückliche Wunsch geäußert worden ist, zuerst den Antrag der SPD betreffend den Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des Entscheidungsgesetzes zur Entscheidung zu bringen. Der Antrag der SPD wurde heute früh in den Ausschüssen behandelt; das Ergebnis mußte vervielfältigt werden und ist erst jetzt zur Vorlage gekommen, kurz vor dem Augenblick, in dem die wirkliche Aufrufung dieser Materie erfolgt ist.

Es ist von Herrn Abgeordneten Hadasch der Antrag gestellt worden, auf nächste Woche eine Vollsitzung einzuberufen. Meine Damen und Herren, wir müssen die Arbeit des Landtags im Gesamtkomplex unserer Aufgaben sehen. Voran steht un-

ter allen Umständen die Verabschiedung des Staatshaushalts. Wir haben in der übrigen Tagesordnung, die heute unerledigt bleibt, nicht so wesentliche Punkte, daß dadurch die Einberufung einer Vollsitzung für die kommende Woche veranlaßt wäre. Die Dinge, die noch auf der Tagesordnung enthalten sind, können mit Ausnahme von ein bis zwei Punkten ebenso gut in 14 Tagen, wie das heute morgen bereits beschlossen worden ist, behandelt werden. Ich möchte daher dringend davon abraten, für die nächste Woche wieder Vollsitzungen anzusetzen; denn wir müssen die Ausschubarbeit vom Platz kommen lassen.

Noch einmal zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Hadasch!

**Hadasch (FDP):** Herr Präsident, ich möchte ausdrücklich betonen, daß es mir ferne lag, eine Kritik an Ihrer Geschäftsführung zu üben. Ich habe gewußt, wie die Dinge liegen; aber dennoch halte ich es nicht für richtig, daß wir ein solches Gesetz unter Zeitdruck verabschieden. Ich habe auch nicht den Antrag gestellt, in der nächsten Woche eine Vollsitzung zu halten, sondern nur eine Anregung gegeben. Ich sehe ein, daß dies nicht möglich ist, bitte aber, jetzt den Antrag stellen zu dürfen, daß heute dieser Punkt nicht mehr behandelt, sondern auf die nächste Vollsitzung verschoben wird.

(Zurufe: Als erster Punkt der Tagesordnung!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter Donsberger!

**Donsberger (CSU):** Ich wäre mit dem Vorschlag des Herrn Kollegen Hadasch nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Materie in der nächsten Vollsitzung als erster Tagesordnungspunkt behandelt wird, und daß zwischen der nächsten Vollsitzung und der letzten Vollsitzung vor den Ferien ein solcher zeitlicher Zwischenraum liegt, daß der Senat in der Lage ist, sich mit dem Gesetz zu beschäftigen und der Landtag in seiner letzten Sitzung vor den Ferien noch über etwaige Einwendungen des Senats entscheiden kann. Die Beamtenenschaft legt größten Wert darauf, daß dieses Gesetz endgültig verabschiedet wird, bevor der Landtag in die Ferien geht.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir werden voraussichtlich vor den Ferien nur noch eine Vollsitzungsperiode haben, allerdings, wie heute früh schon festgelegt wurde, möglicherweise nicht nur eine Woche, sondern zwei Wochen lang. Daher könnte das vorliegende Gesetz am Anfang der Vollsitzungsperiode behandelt und dann innerhalb der darauffolgenden Tage vom Senat beraten werden. Falls der Senat Einwendungen erhebt, könnten diese in der letzten Vollsitzung vor den Ferien vom Landtag behandelt werden.

Wir kommen nunmehr zur Entscheidung über die Frage, ob in die Aussprache der ersten Lesung des Gesetzes eingetreten werden soll oder nicht. Wer heute nicht in die Aussprache eintreten, sondern, wie vorgeschlagen, die Weiterberatung des Gesetzes auf die nächste Vollsitzung als ersten Tagesord-

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

nungspunkt zurückstellen will, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit, es ist so beschlossen. Die Beratung wird heute nicht fortgesetzt.

Zu einer anderen Geschäftsordnungsangelegenheit ist Herr Abgeordneter Haas gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Haas (SPD):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident beabsichtigt, die Sitzung jetzt abzubrechen. Ich möchte das Hohe Haus bitten, vorher unbedingt noch eine Entscheidung über Ziffer 14 a der Tagesordnung zu treffen. Es handelt sich hier um die vorgriffsweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ausbau der **Landestaubstummenanstalt** Neufriedenheim. Es wäre wünschenswert, daß die Mittel sofort zur Verfügung gestellt werden, damit weitergebaut werden kann.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

**Dr. Lippert (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Darf ich Ihre Geduld noch ein paar Minuten in Anspruch nehmen. Ich versuche heute zum dritten Mal den Punkt 14 c, vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln für die Errichtung einer **Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei** in Starnberg, unter Dach zu bringen. Es gelingt mir einfach nicht. Ich möchte daher bitten, daß Sie der Erledigung dieser Sache noch 5 Minuten widmen. Denn es dreht sich darum, ob am 1. Juli 70 000 DM ERP-Mittel verfallen oder nicht und ob wir den kleinen Fischern helfen wollen oder nicht.

(Zuruf von der SPD: Wir wollen helfen!)

Ich bitte Sie, diese 5 Minuten noch zu genehmigen, da es sich um eine Terminsangelegenheit handelt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich möchte darauf verweisen, daß der Punkt 12 der Tagesordnung betreffend das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht heute nicht zur Behandlung kommen kann, weil der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus sich auf der Kultusministerkonferenz befindet und daher heute hier nicht anwesend sein kann.

Unter Ziffer 13 steht an erster Stelle die Frage der Gemeinde Gröbenzell, eine Angelegenheit, die dringlich ist, weil draußen sich wesentliche Komplikationen durch die jetzige Ungeklärtheit ergeben, wie mir mitgeteilt wird. Wenn das Haus in der Lage ist, noch eine halbe Stunde zu tagen, könnten die eben beantragten beiden Punkte und auch dieser Gegenstand noch erledigt werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Frau Abgeordnete Dr. Brücher.

**Dr. Brücher (FDP):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte Sie im Einverständnis mit

der Fraktion der CSU bitten, Punkt 12 der Tagesordnung noch einmal in den kulturpolitischen Ausschuß zurückzuverweisen, zusammen mit dem Zusatzantrag, den die FDP gestellt hat.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Die Rückverweisung des Antrags Bezold, Dr. Korff, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht (Beilage 2540) an den kulturpolitischen Ausschuß ist beschlossen.

Ich erteile das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Wimmer.

**Wimmer (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte bitten, auch den Punkt der Tagesordnung, der die Gemeinde **Gröbenzell** betrifft, heute nicht mehr zu behandeln. Ich bin ganz genau im Bilde. Die Meinungen gehen sehr weit auseinander.

(Abg. Dr. Brücher: Immer weiter!)

Wenn die Münchener draußen mit der Bildung der Gemeinde Gröbenzell einverstanden wären, hätte ich gar nichts dagegen. Ich kann aber, so wie die Dinge liegen, nicht in Bausch und Bogen kurz vor Torschluß heute die notwendigen Ausführungen machen. Das werden Sie verstehen. So pressiert auch die Geschichte da draußen nicht. Das hat noch Zeit. Es hat bisher auch Zeit gehabt. Ich bitte um Absetzung des Punktes.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich glaube, wir können jetzt nicht damit anfangen, daß jeder noch irgendeine Rosine herausholt.

(Beifall)

Ich schlage vor, entweder ordnungsgemäß noch eine halbe Stunde zu tagen oder die Sitzung zu beenden.

(Sehr gut!)

Ich bitte um Ihre Entscheidung, ob Sie gewillt sind, noch eine halbe Stunde zu tagen. Wer dazu bereit ist, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir fahren in der Beratung fort.

Aus Ziffer 14 der Tagesordnung rufe ich nunmehr auf:

**Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Kiene und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ausbau der Landestaubstummenanstalt Neufriedenheim (Beilage 2705).**

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2799) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Haas.

**Haas (SPD), Berichterstatter:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann darüber sehr kurz berichten. In seiner 107. Sitzung vom 27. Mai 1952 hat der Haushaltsausschuß den Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Kiene und Fraktion betreffend vorgriffsweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ausbau der Landestaubstum-

(Haas [SPD])

menanstalt Neufriedenheim (Beilage 2705) behandelt. Der Ausschuß hat den Antrag einstimmig angenommen. Der Antrag hat dieses Hohe Haus ja schon öfter beschäftigt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht. — Wer dem Antrag, dem Ausschußvorschlag entsprechend, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf Ziffer 14 b der Tagesordnung:

**Antrag des Abgeordneten Hettrich und Genossen betreffend Einstellung von Fachkräften für den Flurbereinigungsdienst (Beilage 2332).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2701) berichtet der Herr Abgeordnete Baumeister. Ich erteile ihm das Wort.

**Baumeister (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 102. Sitzung vom 13. Mai 1952 mit dem Antrag Hettrich und Genossen, den Sie auf Beilage 2332 finden, beschäftigt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird beauftragt, zu ermöglichen, daß in den bayerischen Flurbereinigungsdienst genügend Fachkräfte schnellstens eingestellt werden können, auch wenn diese nicht dem Personenkreis nach dem Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes angehören, da Fachkräfte aus diesem Personenkreis trotz unablässiger Bemühungen nur vereinzelt ermittelt werden können.

2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach dem Bundesgesetz vorgeschriebenen Zahlungen an den Bund zu leisten, wenn nicht im Rahmen der gesamten Staatsverwaltung ein Ausgleich durchgeführt werden kann.

Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

Der Berichterstatter anerkannte die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme und der Mitberichterstatter schloß sich dieser Ansicht an. Nach den Ausführungen des Regierungsdirektors Gampert, der zum Ausdruck brachte, daß die Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums, die notwendigen Kräfte zu bekommen, keinen Erfolg hatten, schlug der Vorsitzende des Ausschusses vor, den Antrag in folgender Fassung zu genehmigen:

Die Staatsregierung wird ersucht, raschestens dafür zu sorgen, daß in den bayerischen Flurbereinigungsdienst genügend Fachkräfte aufgenommen werden.

Etwaige aus dem Vollzug des Gesetzes zur Durchführung des Art. 131 GG erwachsende, nicht anderweitig überwindliche Schwierigkeiten sollen äußerstenfalls durch Leistung von Ausgleichszahlungen überwunden werden.

Dieser Antrag wurde nach Vorschlag der beiden Berichterstatter vom Ausschuß bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Ausschußantrag beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stain; ich erteile ihm das Wort.

**Stain (BHE):** Am sich ist es für uns sehr unangenehm, einem Antrag zuzustimmen, der die im Gesetz nach Artikel 131 vorgesehene Regelung umgehen soll, soweit er die **heimatvertriebenen Beamten** betrifft. Zur Beruhigung darf ich aber sagen, daß der Personenkreis, um den es sich hier dreht — Vermessungsingenieure, Diplomlandwirte usw. —, in den preußischen Ostgebieten und im Sudetenland in der Hauptsache freiberuflich tätig war. Es gibt also keine ehemaligen Beamten dieser Berufsgruppen mit der Eigenschaft von Personen, die unter das Gesetz zum Artikel 131 fallen. Aus diesem Grunde kann dem Vorschlag ohne weiteres zugestimmt werden. Es muß aber anderseits für diese Berufsgruppen, vor allem für die Vermessungsingenieure, eine Regelung getroffen werden, nachdem sie, weil hier andere Bestimmungen gelten, nicht freiberuflich tätig sein können. Sie können nicht in den Staatsdienst übernommen werden, weil sie keine 131er sind. Man muß also für sie entweder die Möglichkeit einer freiberuflichen Beschäftigung schaffen, wie wir das durch einen Antrag schon vor einem Jahr einmal versucht haben, oder generell von Bayern aus, nachdem Bayern das Hauptaufnahmeland der sudetendeutschen Vermessungsingenieure ist, eine Regelung beim Bund zu erreichen versuchen, die die Möglichkeit bietet, diese Leute bei der Einstellung im Flurbereinigungsdienst genau so zu behandeln, als wenn sie früher Beamte gewesen wären. Grundsätzlich bestehen also von unserer Seite keine Einwendungen gegen den gestellten Antrag.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Text lautet:

Zustimmung in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, raschestens dafür zu sorgen, daß in den bayerischen Flurbereinigungsdienst genügend Fachkräfte aufgenommen werden.

Etwaige aus dem Vollzug des Gesetzes zur Durchführung des Art. 131 GG erwachsende, nicht anderweitig überwindliche Schwierigkeiten sollen äußerstenfalls durch Leistung von Ausgleichszahlungen überwunden werden.

Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Es folgt Ziffer 14 c der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Dr. Raß betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1952**

(Präsident Dr. Hundhammer)

**für die Errichtung einer Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg (Beilage 2624).**

Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2771) erteile ich das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Bachmann Georg.

**Bachmann Georg** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! In der am 19. Mai dieses Jahres abgehaltenen 104. Sitzung des Haushaltsausschusses kam der von den Herren Abgeordneten Dr. Lippert und Genossen gestellte und auf Beilage 2624 abgedruckte Antrag betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln aus dem außerordentlichen Haushalt 1952 für die Errichtung einer Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg zur Beratung. Da sich der Landtag bei den Haushaltsberatungen für 1951 mit dieser Frage bereits zustimmend beschäftigt hatte, bezeichnete der Berichterstatter die Materie als bekannt. Die Notwendigkeit und die Bedeutung eines solchen Antrags liege in der Natur der Sache. Um die Vorteile der Lehr- und Versuchsanstalt dem ganzen Land zugutekommen zu lassen, solle möglichst im nächsten Rechnungsjahr oder später eine Zweigstelle in Erlangen errichtet werden.

Der Antragsteller Dr. Lippert nahm nicht an, daß Bedenken gegen die Annahme des Antrags bestünden. Es handle sich um eine wichtige ernährungspolitische Angelegenheit. Bei entsprechender Schulung der Teichbauern lasse sich der Ertrag der Teichfischerei in kurzer Zeit auf das Doppelte steigern. Das sei notwendig; denn allein in diesem Jahr seien aus Jugoslawien für 125 000 Dollar Karpfen eingeführt worden. Greife man nicht unverzüglich zu, so verfallende der vom Bund aus ERP-Mitteln zur Verfügung gestellte Betrag von 70 000 DM. Der Kostenaufwand belaufe sich auf 200 000 DM, so daß Bayern 130 000 DM aufzubringen habe.

Der Vertreter des Finanzministeriums führte aus, im ersten Entwurf des Sonderausweises Hochbau 1952 sei der Betrag von 130 000 DM aufgenommen gewesen. Infolge der Verschlechterung der Finanzlage müsse der Sonderausweis neu aufgestellt werden. Er bat daher um Zurückstellung der Beschlußfassung.

Der Vorsitzende vermißte eine Antwort auf die Frage, was geschehe, wenn die Bundesmittel auf diese Weise verlorengingen. Hierauf erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, er werde in der Woche nach Pfingsten sagen können, ob die Anstalt eingeplant sei oder nicht.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums gab auf die Frage des Vorsitzenden bekannt, daß der Plan für die Anstalt fertig vorliege. In Bonn habe man ihm aber bedeutet, daß die Mittel zurückgezahlt werden müßten, wenn am 1. Juli dieses Jahres der Bau nicht begonnen sei.

Berichterstatter und Mitberichterstatter beantragten die Annahme des An-

trags, um die 70 000 DM aus Bundesmitteln nicht verfallen zu lassen.

Der zuerst zur Abstimmung kommende Antrag der Staatsregierung auf Aussetzung der Entscheidung wurde mit Mehrheit abgelehnt. Nachdem der Vorsitzende nochmals darauf hingewiesen hatte, daß bereits ein Landtagsbeschluß vorliege, weshalb es sich nicht um etwas Neues handle, beschloß der Ausschuß gegen 4 Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen, den Antrag mit der Maßgabe anzunehmen, daß ein Betrag von 130 000 DM vorgriffsweise genehmigt werden soll. Nach den mir gestern vom Landwirtschaftsministerium gegebenen Informationen soll, zur Stunde wenigstens, dieser Betrag von 130 000 DM eingeplant sein, so daß ich dem Haus mit gutem Gewissen die Annahme des Antrags empfehlen kann.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort nimmt der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Zietsch**, Staatsminister: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Sie dürfen es mir nicht verübeln, wenn ich Ihnen sage, daß ich es allmählich müde werde, dem Hohen Hause immer das gleiche sagen zu müssen. Das ist keine Freude, und ich habe bei dem vorhin beschlossenen Antrag deswegen auch darauf verzichtet, das Wort zu nehmen. Aber wenn die Vorlage des **außerordentlichen Haushaltsplans** in spätestens einer Woche zu erwarten ist und im Ministerrat verabschiedet wird, so ist es, glaube ich, nicht gut möglich, daß wir uns mit einem Antrag auf einen Vorgriff auf den außerordentlichen Haushaltsplan beschäftigen und ihn unter Umständen auch annehmen, der zunächst einmal eine Summe vorwegnimmt.

Meine Damen und Herren, ich würde Ihnen bei Vorlage des außerordentlichen Haushalts, der eine neue Vorlage ist, die ich also begründen muß, in diesem Zusammenhang Bemerkungen machen müssen, die in Ihren Ohren zweifellos nicht freundlich klingen können; denn es kommt die Gefahr auf uns zu, daß wir überhaupt nicht in der Lage sind, einen außerordentlichen Haushalt zu finanzieren, weil wir von Bundesseite her und auch vom Herrn Bundesfinanzminister wenig freundliche Worte wegen unserer Anleihe gehört haben; diese aber ist die einzige Grundlage. Dabei wird fälschlich behauptet, daß die Anleihe zur Fehlbetragsdeckung hergenommen werden soll. Wir tun das aber nicht. Ich habe ja gesagt, die Fehlbeträge müssen nach § 75 der Reichshaushaltsordnung aus den ordentlichen Haushaltseinnahmen abgedeckt werden, und wir sind dabei, das zu tun.

Wir können heute nicht einen Beschluß im Vorgriffswege fassen. Kein Finanzminister auf der ganzen Welt, soweit es sich um demokratisch-parlamentarisch regierte Länder handelt, kann gezwungen werden, im außerordentlichen Haushalt eine Ausgabe zu bewerkstelligen, wenn er nicht die entsprechende Einnahme aus Anleihemitteln beschaffen kann.

(Sehr gut!)

Ich meine, man müßte zum mindesten warten, bis der außerordentliche Haushaltsplan vorliegt; denn

(Zietsch, Staatsminister)

Sie werden dann zu prüfen haben, ob der Landwirtschaftsminister bei dem Baukontingent, das ihm zur Verfügung gestellt werden kann, diese Angelegenheit berücksichtigt hat. Das wissen wir heute noch nicht und ich weiß auch nicht, wie das Hohe Haus seinerzeit beschließen wird; denn es ist ja möglich, daß eine andere Baumaßnahme, die vorgesehen ist, deshalb zurückgestellt wird und daß sich das Hohe Haus dann eine ganz andere Meinung bildet, wenn es die Baupläne des Landwirtschaftsministeriums, um das es sich hier handelt, zu Gesicht bekommt.

Das Hohe Haus hat sich mit Recht im vergangenen Haushaltsjahr gegen die **Vorgriffsanträge** gewehrt und vor allem auch gegen jene, die die Staatsregierung stellen mußte.

(Sehr richtig!)

Das Hohe Haus müßte konsequent bleiben, zumal in einer Woche oder spätestens in 14 Tagen der Haushaltsausschuß sich bereits mit dem außerordentlichen Haushalt beschäftigen kann.

(Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Nagengast. Ich erteile ihm das Wort.

**Nagengast (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß den Herrn Finanzminister auf meine mündliche Anfrage vom 15. Januar 1952 hinweisen, in der ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß die **70 000 DM verfallen** würden. Ich möchte das hier noch einmal besonders betonen. Der Antrag Dr. Lippert, um den es sich hier handelt, ist nicht neu. Er stammt schon aus dem Jahre 1950, aus der ersten Legislaturperiode. Und es ist jetzt an der Zeit, einmal an die Sache heranzugehen. Außerdem habe ich einen Antrag im Bayerischen Landtag am 14. Februar 1951, Beilage 204, gestellt, wonach die bayerische Staatsregierung ersucht wird, für Ober- und Mittelfranken und für die Oberpfalz im Rahmen der für den Aufbau einer Fischereiversuchsanstalt in Starnberg vorgesehenen Mittel eine Außenstelle für die Beratung der Karpfenteichwirtschaft und für die Durchführung betriebswirtschaftlicher Versuche mit dem Dienstsitz in Erlangen einzurichten.

Wenn das erste nicht geschieht, wird das zweite überhaupt nicht geschehen können und es wird wieder passieren, daß Nordbayern überhaupt durchfällt, wie es im allgemeinen der Fall ist. Eine Außenstelle für Nordbayern ist unbedingt notwendig; denn ich kann Ihnen sagen, daß die Oberpfalz und Ober- und Mittelfranken, die drei großen Regierungsbezirke, 9000 Hektar Teichwirtschaft betreiben. Das hat für das Land Bayern eine Bedeutung. Die bayerische **Karpfenzucht** ist über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt und bringt dem Staate Bayern allerhand Devisen.

Ich möchte Sie bitten, daß Sie heute dem Antrag Dr. Lippert zustimmen, damit ein Anfang gemacht wird. Ich werde mich mit meiner Forderung ver-

nünftigerweise erst für den Haushalt 1953 melden, nachdem jetzt weiter nichts getan werden kann und zunächst ein Rohbau geschaffen werden muß. Aber diese Angelegenheit können wir heute nicht mehr so ohne weiteres von der Bildfläche absetzen. Daher bitte ich Sie um Zustimmung.

(Beifall, besonders bei der CSU und BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lippert.

**Dr. Lippert (BP):** Hohes Haus! Bei aller Würdigung der Ausführungen des Herrn Finanzministers muß ich doch bitten, diesen Antrag anzunehmen, und darf vielleicht zwei Gesichtspunkte herausstellen, die der Herr Finanzminister zum Schluß bezüglich der **Vorgriffe** zum Ausdruck gebracht hat. Erstens bin ich bestimmt kein Freund von Vorgriffen und habe mich immer verwahrt; aber die Vorgriffe, auf die Bezug genommen wurde, waren **Nachgriffe**; die Staatsregierung hat regelmäßig die Mittel im Vorgriff erbeten, die bereits bezahlt worden waren, sie hat also nachträglich um Vorgriffsgenehmigung nachgesucht.

(Sehr gut!)

Das klingt ein wenig kompliziert, aber entspricht den Tatsachen.

Wenn ich hier einen Vorgriff beantrage, dann nur deshalb, weil, wie Sie gehört haben, am 1. Juli die 70 000 DM ERP-Mittel verfallen. Der Regierungsvertreter hat im Ausschuß selbst erklärt, ob denn die bayerische Staatsregierung thesaurieren müsse — so hat er wörtlich gesagt —, weil die 70 000 DM bereits daliegen. Sollen wir die 70 000 DM wieder zurückschicken, wenn wir wissen, worum es sich hier handelt? Es ist dies erstens eine ernährungspolitische Frage; denn die biologischen Sachverständigen haben festgestellt, daß wir bei entsprechender **methodischer Fischzucht** imstande sind, unsere Ernte in zwei Jahren um ungefähr 5000 Zentner allein in der Oberpfalz zu erhöhen. Vor etwa einem Jahr haben Sie von diesem Platze aus gehört, daß wir für etwa 125 000 Dollar Karpfen eingeführt haben. Im übrigen handelt es sich nicht um große Züchtereien, sondern um überwiegend kleine Züchter und Bauern des Aischgrundes und der Oberpfalz, denen durch eine **Fischereischule** geholfen werden soll. Wird sie nicht errichtet, so wird sie sonst irgendwo in Süddeutschland für das ganze Bundesgebiet erstehen müssen. Ich darf noch bemerken, daß der ganze Baugrund unentgeltlich zur Verfügung steht. In der Nähe des Geländes befindet sich eine Fischzuchtanstalt, so daß das, was in der Schule theoretisch gelehrt wird, praktisch gezeigt werden kann.

Der Betrag von 130 000 DM soll uns nun zum Umfallen bringen! Bedenken Sie doch, welche anderen Beträge ohne mit der Wimper zu zucken genehmigt werden. Ich darf daran erinnern, daß im Überrollungshaushalt des Staatsministeriums des Innern 300 000 DM für außerordentliche Statistiken genehmigt wurden, die vielleicht nur eine ganz kurze Lebensdauer haben und dann in den Papier-

(Dr. Lippert [BP])

korb wandern. Bei dieser Fischereischule erhalten wir jedoch etwas ganz Bedeutungsvolles für Bayern und für das ganze Bundesgebiet, etwas, was unserer Ernährung und unserer Devisenlage zugute kommt.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Bedenken zurückzustellen. Es handelt sich ja nicht allein um einen alten Antrag, sondern um einen Beschluß des Landtags beim vergangenen Haushalt, wonach dieser Betrag in den außerordentlichen Haushalt aufgenommen werden muß. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß wir diesen Betrag von 130 000 DM in den Millionen unterbringen werden, aus denen der außerordentliche Haushalt doch bestehen wird. Die einfach unerläßlichen Fortführungsbauten gehen in die 20 bis 25 Millionen. Wenn ich mich auch jetzt nicht darüber verbreiten möchte, so sehe ich doch eine Möglichkeit, auch andere Vorschläge zu machen.

Ich betone nochmals: Es handelt sich um kleine Leute, die uns diese 130 000 DM in Gottes Namen wert sein müssen. Geben Sie Ihrem Herzen einen Stoß! Es schließt dann diese Sitzung mit einem „Ende gut, alles gut!“

(Heiterkeit)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Der Antrag liegt Ihnen vor auf Beilage 2771. Der Herr Staatsminister der Finanzen hat gegen die Annahme seine Bedenken geltend gemacht. Wer dem Antrag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich schlage vor, nunmehr die Beratungen zu beenden und möchte darauf verweisen, daß der Antrag der Abgeordneten Luft und Schreiner betref-

fend Instandsetzung der Bundesstraße Nürnberg—Bamberg (Beilagen 2571 und 2821) zurückgezogen ist.

Das Wort hat zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung gemäß § 68 der Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Freundl erbeten. Ich erteile ihm das Wort.

**Freundl (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Beratung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtlichen Stellung, Besoldung und Versorgung der Landräte und Bürgermeister hat der Herr Abgeordnete **Haußleiter** geäußert, daß ich zusammen mit Herrn Abgeordneten Prälat Meixner und mit meiner Fraktion den Ergänzungsantrag zu Artikel 24 gestellt habe, um für mich persönlich Vorteile sicherzustellen mit dem Hinweis, daß es sich bei mir um einen der in Frage stehenden ehrenamtlichen Landräte von 1948 bis 1952 handle.

Hierzu möchte ich ausdrücklich feststellen, daß ich lediglich von 1946 bis 1948 hauptamtlich als Landrat tätig war und seit 1948 nur noch als Landratsstellvertreter tätig bin. Ich habe selbst meine Wiederwahl zum Landrat 1948 unter Hinweis auf meine Abgeordnetentätigkeit abgelehnt, obwohl meine Fraktion, die die Mehrheit im damaligen Kreistag besaß, meine Wiederwahl verlangte.

Es handelt sich also bei den Äußerungen des Abgeordneten Haußleiter um **Unterstellungen**, die in keiner Weise zutreffen. Ich sehe mich daher veranlaßt, die beleidigenden Behauptungen des Abgeordneten Haußleiter auf das schärfste **zurückzuweisen**.

(Richtig! und Beifall bei der CSU)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 56 Minuten)

